



## **Bericht**

der Landesregierung

**ziel: Zukunft im eigenen Land**

Drucksache 15/52

**Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**

*Ministerium für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein*

# **ziel:** Zukunft im eigenen Land

Bericht der Landesregierung  
an den Schleswig-Holsteinischen Landtag

(Landtagsbeschluss vom 11.5.2000,  
Berichts Antrag der CDU Drs. 15/52)

**Stand: 27.6.2000**

## Inhaltsübersicht

- 1 Vorbemerkungen
- 2 **ziel:** die Zukunft gemeinsam gestalten
- 3 **ziel:** Ideen mobilisieren
- 4 **ziel:** Arbeit für Schleswig Holstein
  - 4.1 Ziele und Förderschwerpunkte
  - 4.2 Die Finanzplanung
  - 4.3 Das Auswahl- und Förderverfahren
    - 4.3.1 Entscheidung in Partnerschaft
    - 4.3.2 Der Abwicklungsaufwand
  - 4.4 Das Controlling
  - 4.5 Ein abgestimmtes Konzept
    - 4.5.1 Die Abstimmung im Rahmen der Partnerschaft
    - 4.5.2 Der aktuelle Stand in der Abstimmung mit der EU
  - 4.6 Der aktuelle Stand in der Programmabwicklung
- 5 **ziel:** Wachstum und Beschäftigung - Das **Regionalprogramm 2000**
  - 5.1 Ziele und Förderschwerpunkte
  - 5.2 Die Finanzplanung
  - 5.3 Das Auswahl- und Förderverfahren
    - 5.3.1 Entscheidung in Partnerschaft
    - 5.3.2 Der Abwicklungsaufwand
  - 5.4 Das Controlling
  - 5.5 Ein abgestimmtes Konzept
    - 5.5.1 Die Abstimmung im Rahmen der Partnerschaft
    - 5.5.2 Der aktuelle Stand in der Abstimmung mit der EU
  - 5.6 Der aktuelle Stand in der Programmabwicklung
- 6 **ziel:** Zukunft auf dem Land
  - 6.1 Ziele und Förderschwerpunkte

- 6.2 Die Finanzplanung
- 6.3 Das Auswahl- und Förderverfahren
  - 6.3.1 Entscheidung in Partnerschaft
  - 6.3.2 Der Abwicklungsaufwand
- 6.4 Das Controlling
- 6.5 Ein abgestimmtes Konzept
  - 6.5.1 Die Abstimmung im Rahmen der Partnerschaft
  - 6.5.2 Der aktuelle Stand in der Abstimmung mit der EU
- 6.6 Der aktuelle Stand in der Programmabwicklung

## 7 Anlagen

## 1 Vorbemerkungen

Mit einstimmigem Beschluss vom 11. Mai 2000 (Drs. 15/52) bat der Landtag die Landesregierung in der 4. Tagung um einen umfassenden Bericht zur Initiative **ziel: Zukunft im eigenen Land**. Dieser Aufforderung folgend wurde der hiermit vorgelegte Bericht unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr (MWTV) zusammen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (MLR) sowie der Staatskanzlei (Abt. Europa) erstellt.

Mit ihren drei Säulen **Arbeit für Schleswig-Holstein 2000** (ASH 2000), **Regionalprogramm 2000** (RP 2000) und **Zukunft auf dem Land** (ZAL) bildet die Initiative **ziel: Zukunft im eigenen Land** u.a. die schleswig-holsteinische Plattform für die Fördermöglichkeiten in der Förderperiode 2000 -2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) nach den Zielen 2 und 3, aus dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) nach dem Ziel 2 und aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Nicht zuletzt die personelle Neubesetzung der EU-Kommission hat auf Seiten der EU zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Abstimmungs- und Entscheidungsprozess über wesentliche Grundlagen und die vorgelegten Programmplanungsdokumente für den Einsatz der EU-Mittel geführt. Dabei weichen die Anforderungen und Verfahren für die drei Förderstränge (nach Ziel 2, nach Ziel 3 sowie aus dem EAGFL) voneinander erheblich ab; zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes sind in keinem Fall die Verhandlungen abgeschlossen. Zwar sind alle drei Programmplanungsdokumente fristgerecht eingereicht und zwischenzeitlich von der Kommission für zulässig erklärt worden, doch sind vor einer Genehmigung noch eine Vielzahl von Details mit nicht absehbaren Konsequenzen für die Landesumsetzung zu klären. Insofern steht dieser Bericht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der weiteren Abstimmung mit der EU-Kommission. Er steht ebenso unter dem Vorbehalt einer Bereitstellung der im Bericht vorgesehenen Landesmittel.

Die Landesregierung behält sich vor, den schriftlichen Bericht in der Landtagsdebatte mündlich zu ergänzen.

## 2 **ziel:** die Zukunft gemeinsam gestalten

An der Schwelle zum 21. Jahrhundert steht Schleswig-Holstein vor großen wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Der Strukturwandel hin zu neuen Technologien, zur Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft wird sich weiter beschleunigen, der Wettbewerb auf den Märkten für Güter, Kapital und Arbeit verschärfen. Das Humankapital, ein möglichst vielfältiges Standortangebot und eine intakte Umwelt entwickeln sich zu Schlüsselressourcen im Standortwettbewerb der Regionen, dabei sind auch in Schleswig-Holstein immer noch zu viele Menschen arbeitslos. Die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins suchen ebenso wie die Bevölkerungszentren stabile Perspektiven in dieser sich rasch wandelnden Welt.

Gleichzeitig bieten sich aber auch neue Chancen für Wachstum und Beschäftigung. Mit einem beispiellosen Strukturwandel hat sich Schleswig-Holstein in den letzten 10 Jahren eine hervorragende Ausgangsposition zum Sprung in das 21. Jahrhundert geschaffen. Unternehmergeist, Innovation, Motivation, Qualifikation und soziale Solidarität sind dabei die Quellen einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Dynamik.

Die Landesregierung hat wiederholt die Beschlüsse des Berliner EU-Gipfels zur AGENDA 2000 und zur Neuausrichtung der Strukturfonds begrüßt. Damit eröffnen sich für Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2000 - 2006 erhebliche, auch zusätzliche Fördermöglichkeiten. Mit der Initiative **ziel: Zukunft im eigenen Land** will die Landesregierung diese Chance in Partnerschaft mit den Regionen, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Verbänden und Kammern der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den sozialen Wohlfahrts- und Umweltverbänden und anderen Akteuren zu einer zielgerichteten Kraftanstrengung nutzen und dazu die Fördermittel der EU mit den Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, mit arbeitsmarktpolitischen Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit sowie mit ergänzenden Landesmitteln außerhalb der GA bündeln.

Die Initiative **ziel:** setzt sich folgende Aufgaben:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen u.a. in neuen Arbeitsfeldern und durch neue Arbeitsorganisationen
- Berufliche Qualifizierung
- Förderung zukunftsweisender Technologien
- Förderung der Informationsgesellschaft
- Stärkung der ländlichen Räume einschl. Modernisierung der Agrarstruktur;
- Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien und Klimaschutz
- ökologische Modernisierung
- Ostsee- und Nordseekooperation

Dabei sollen **innovative Projekte**, die in besonderer Weise zukunftsweisend oder strukturfördernd sind, grundsätzlich einen Fördervorrang erhalten. Im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird u.a. Projekten ein Fördervorrang eingeräumt, die staatliche Transferzahlungen vermeiden oder überwinden.

Die Initiative **ziel:** steht auf drei Säulen:

- Das Programm **Arbeit für Schleswig-Holstein 2000 (ASH 2000)**: als zusätzlicher Impuls zur Förderung von Arbeit und Qualifikation und als Rahmen der EU-Förderung aus dem ESF nach den Zielen 2 und 3.
- Das **Regionalprogramm 2000 (RP 2000)**: als Rahmen der Ziel 2-Förderung aus dem EFRE, der Phasing-Out-Förderung für das ehemalige Ziel 5 b-Gebiet aus dem EFRE, der Infrastrukturförderung aus der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und ergänzender Landesmittel zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins durch Verbesserung der Standortbedingungen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

- Das Programm **Zukunft auf dem Land (ZAL)**: als Rahmen der EU-Förderung aus dem EAGFL zur Stärkung des ländlichen Raumes und Modernisierung der Agrarstruktur in Verbindung mit der GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Dabei sollen alle drei Programmsäulen folgenden Grundprinzipien genügen:

- ◆ **Bündelung** gleichgerichteter Förderprogramme;
- ◆ **Schwerpunktsetzung** auf vorrangige Förderaufgaben;
- ◆ **Partizipation** der Regionen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer betroffener oder beteiligter Akteure;
- ◆ **Offenheit** für innovative Ideen.

### 3 **ziel:** Ideen mobilisieren

Ein Grundprinzip der Initiative **ziel:** ist die Offenheit aller drei Programmsäulen für innovative Ideen. Die Landesregierung verfolgte mit der Konzeption ihrer Initiative deshalb von vornherein die Absicht, für ihre Förderpolitik einen **breiten Ideenwettbewerb** durchzuführen und auf diese Weise in allen drei Programmsäulen die Entwicklung innovativer Projekte und Maßnahmen anzuregen. Voraussetzung dafür war die frühzeitige Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie aller sonstigen Akteure, aber auch die breite Information über die jeweiligen Programmstrukturen hinaus. Diese Information wird über die programmspezifischen Aktivitäten hinaus im Rahmen eines **einheitlichen Kommunikationskonzeptes** für die Initiative **ziel:** durchgeführt.

Damit kam die Landesregierung gleichzeitig den **Vorgaben der EU-Kommission** nach, denen zufolge „im Hinblick auf eine angemessene Förderung der Gemeinschaftsinterventionen ... für eine möglichst weitreichende Information und Publizität (zu sorgen ist). Die mit der Verwaltung der Interventionen betrauten Stellen haben entsprechende Maßnahmen zu treffen und die Kommission hiervon zu unterrichten.“ Nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hat die für die Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie hat insbesondere „die potentiellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten“ und „die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse“ zu informieren.

Diesen Pflichten ist die Landesregierung mit **frühzeitiger und umfassender Information aller Beteiligten und potentiellen Projektträgern** sowohl programmspezifisch als auch programmübergreifend auf der Ebene von **ziel:** nachgekommen. Bereits am 13. Juli 1999 hatte die Ministerpräsidentin die Grundideen der Landesinitiative und die drei Programmsäulen der Öffentlichkeit vorgestellt. An der **Auftaktveranstaltung** der Ministerpräsidentin für die Initiative **ziel:** am 5. November in Kiel nahmen neben 220 Vertretern aus der Kommunal- wie Landespolitik, aus Wirtschaft, Wissenschaft, aus Verbänden und Institutionen auch die ehemalige EU-Kommissarin und jetzige Beraterin des Bundeskanzlers in Europafragen, Frau Dr. Monika Wulf-Mathies, teil. Das einheitliche Kommunikationskonzept für **ziel:** umfasst neben einem gemeinsamen Logo Informationsschriften und eine zentrale Internet-Präsentation der Initiative und ihrer Säulen. Programmspezifisch wird der Ideenwettbewerb durch regionale und überörtliche sowie thematische Informationsveranstaltungen, Workshops und Regionalkonferenzen unterstützt.



## 4 **ziel:** Arbeit für Schleswig Holstein

### 4.1 **Ziele und Förderschwerpunkte**

Die **Ziele der Arbeitsmarktpolitik** des Landes und die Förderung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Projekte richten sich aus an internationalen, nationalen, landesseitigen und regionalen Vorgaben und Entwicklungen. Grundlage bilden u.a.

- die Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union, die jährlich fortgeschrieben werden;
- die Förderbedingungen der Europäischen Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF);
- der Beschäftigungspolitische Aktionsplan Deutschlands als Referenzrahmen für die Förderung aus dem ESF, die Förderaktivitäten des Bundes, der Bundesanstalt für Arbeit, der Länder und der Kommunen umfasst;
- der Rahmen des Arbeitsförderungsrechts des Bundes nach dem Sozialgesetzbuch Dritter Teil (SGB III) sowie die gesetzlichen Regelungen zur „Hilfe zur Arbeit“ nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und deren geplante Änderungen bzw. Ergänzungen;
- die jährlich festzulegenden Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit (Bundes- und Länderziele, Handlungsfelder und Indikatoren) und die Eingliederungsbilanzen der örtlichen Arbeitsämter;
- die Leitsätze der Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit für eine vorausschauende Arbeitsmarktpolitik in Schleswig-Holstein vom 1. März 1999 und
- der Beschluss der Landesregierung über die Konzeption, die Grundsätze und die Ausgestaltung des neuen arbeitsmarktpolitischen Programms „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ vom 5. Oktober 1999.

Die unter dem Dach der Zukunftsinitiative **„ziel: Zukunft im eigenen Land“** entwickelten **arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** sollen folgende generelle Anforderungen erfüllen können:

- Verhinderung oder Reduzierung öffentlicher Unterstützung,
- Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik in den Regionen des Landes im Rahmen konkreter Dialog- und Maßnahmenstrukturen,
- Förderung besonderer übergeordneter landes- und regionalpolitischer Ziele.

Der im Vertrag von Amsterdam und in den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU verankerte Grundsatz des gender mainstreaming verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern am Arbeitsmarktgeschehen zu fördern. Vom Land aus EU-Mitteln kofinanzierte Maßnahmen haben dementsprechend dazu beizutragen, dass dieses Ziel im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms ASH 2000 insgesamt verwirklicht wird.

Die **Förderphilosophie bei ASH 2000** zielt darauf ab, Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen möglichst unverzüglich wieder ins Arbeitsleben zu integrieren, Qualifizierung auf allen Ebenen zu fördern sowie Stabilisierung und Beratung zu gewährleisten. Dabei wird im Sinne einer effektiven und effizienten Arbeitsmarktpolitik darauf geachtet, dass mit begrenztem Aufwand eine möglichst hohe Integrationsquote erreicht wird.

Die Landesregierung setzt mit ASH 2000 gegenüber dem Vorläufer-Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein III“ **neue Akzente in der Arbeitsmarktpolitik**. Zum ersten Mal werden alle arbeitsmarktrelevanten Fördermaßnahmen der Ressorts des Landes im Programm ASH 2000 zusammengefasst. Damit wird das Prinzip der finanziellen **Bündelung** und der **Verknüpfung von Maßnahmen** zur Förderung der o.g. zentralen Entwicklungsziele des Landes gestärkt.

In das Programm sind Erkenntnisse aus vielen arbeitsmarktpolitischen Förde-

rungen innerhalb und außerhalb des Landes einfließen, u.a. wurden erste Erfahrungen aus den Eingliederungsaktivitäten der Arbeitsämter nach dem SGB III und den Arbeitsmarktbilanzen eingearbeitet. Mit dem neuen Programm wird ein **Umsteuerungsprozess** nicht nur in der Politik, sondern auch bei den Trägern arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Land ausgelöst. Dies ist mit den Akteuren in der „Regionalen Aktion Arbeit für Schleswig-Holstein“ und vor Ort in den Regionen diskutiert worden. Die engagierte Beteiligung aller Akteure um eine innovative Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen hat bei ASH quasi einen „vorgeschalteten“ **Ideenwettbewerb** ausgelöst. Für weitere innovative Ansätze während der Laufzeit ist die ASH-Richtlinie Nr. 30 eingeführt worden, die bei „Freier Förderung“ ohne Anlehnung an konkrete Bedingungen neue Ansätze zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zulässt, wenn sie den im folgenden dargestellten Zielen entspricht.

Für die aus dem ESF finanziell unterstützten Ziele und Maßnahmefelder sind die in der ESF-Verordnung vorgegebenen **fünf Politikfelder** maßgeblich:

- A  
Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Arbeitslosen und zur beruflichen Eingliederung Jugendlicher und von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern;
- B  
Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der ausgegrenzten, bedrohten und nicht integrierten Personen wie Migrantinnen und Migranten;
- C  
Förderung und Verbesserung der beruflichen Bildung, der allgemeinen Bildung und der Beratung einer Politik des lebensbegleitenden Lernens zur Erleichterung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Förderung der beruflichen Mobilität;
- D  
Förderung von qualifizierten, ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften;
- E  
Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Begleitung am Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der übergeordneten Ziele sowohl der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein werden unter Berücksichtigung der maßnahmespezifischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der regionalen Möglichkeiten des Arbeitsmarktes folgende **Unterziele** verfolgt:

- Arbeitslose und arbeitsfähige Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt unmittelbar oder nach intensiver Beratung und Unterstützung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln und zu integrieren;
- präventiv gering qualifizierte, unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere durch Qualifizierung und arbeitsmarktliche Beratung vor Arbeitslosigkeit zu bewahren;
- die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen und Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG im Rahmen von Projekten des zweiten Arbeitsmarktes zu verbessern;
- die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen durch Beratung, Weiterbildung, Beschäftigung oder andere arbeitsmarktliche Instrumente zu erhöhen;
- Langzeitarbeitslose, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger und andere Zielgruppen, z.B. ausländische Arbeitslose, arbeitsmarktorientiert zu fördern;
- Arbeitslosen durch verschiedenste zusätzliche Möglichkeiten zu einer Ausbildung und zur Arbeit zu verhelfen;

- Aus- und Weiterbildung sowie lebenslanges Lernen auf der Grundlage des Weiterbildungskonzeptes der Landesregierung und der Vereinbarungen im Rahmen der Bündnisse für Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen;
- die Beratung von Frauen, Auszubildenden und Arbeitslosen zu gewährleisten;
- Netzwerke zur Verbesserung der individuellen Arbeitsmarktsituation von Auszubildenden und besonders benachteiligten Jugendlichen zu erhalten und
- innovative Arbeitsmarktelemente und Modellprojekte zu erproben.

In diesem Rahmen wird auch an den bewährten **Weiterbündnissen** im Rahmen des Weiterbildungskonzeptes und an den **Beratungseinrichtungen für „Frau & Beruf“ sowie für Arbeitslose** festgehalten. Ergänzt werden sollen diese Strukturen um Beratungseinrichtungen mit einer unternehmensnahen Ausgestaltung. Gemeinsames Politikziel ist auch die Verknüpfung von Arbeitsmarktpolitik mit Maßnahmen des Programms „Soziale Stadt“.

ASH 2000 umfasst 14 Programmpunkte, die Zuwendungen für unterschiedliche Qualifizierungsbedarfe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbieten, denn: Bildung ist die Ressource für den Wohlstand von morgen.

Wenn eine schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt auch durch Lohnkostenzuschüsse und Qualifizierung nicht möglich sein sollte, können die Beschäftigungschancen von Arbeitslosen dadurch verbessert werden, dass sie vorübergehend im **zweiten Arbeitsmarkt** eingesetzt und dabei wirtschaftsnah weiterqualifiziert werden. Dazu gehört auch die Vermittlung allgemeiner sozialer Kompetenzen und ein Trainieren ihrer Arbeits- und Leistungskraft.

Die Träger solcher Maßnahmen erhalten **Zuschüsse in Abhängigkeit vom Erfolg der Maßnahme**. Die guten Erfahrungen der Arbeitsämter mit der freien Förderung nach § 10 SGB III werden in das neue Programm ASH 2000 übertragen. Um innovative Modellprojekte zu initiieren, neue Elemente zu erproben und bestimmte sinnvolle Maßnahmen, die erst während der Laufzeit des Programms entwickelt werden, zu fördern, wird als für das Land neues Instrument die free-money-Idee im Rahmen von „Freier Förderung“ aufgegriffen. Die Landesregierung verspricht sich hiervon ein besonders hohes Maß an Flexibilität und auch an mehr Effektivität der Arbeitsmarktförderung.

Im Einzelnen umfasst ASH 2000<sup>1</sup> folgende **Programmpunkte**:

### **I Vermittlung**

- 1 Integration von Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern in den ersten Arbeitsmarkt

<sup>1</sup> Es ist beabsichtigt, ASH 2000 nach Genehmigung des EPPD zum Ziel 2-Programm um einen aus Mitteln des ESF geförderten Korridor (beantragt: 10 Mio. DM p.a.) für regional auf das Ziel 2-Fördergebiet begrenzte arbeitsmarktorientierte Maßnahmen zu ergänzen (resp. auszuweiten), die auf der Programm- und Maßnahmenebene eine Verknüpfung mit aus dem EFRE und dem *Regionalprogramm 2000* förderfähigen strukturverbessernden Ansätzen ermöglichen können.

## **II Geförderte Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt**

- 2 Lohnkostenzuschüsse für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger
- 3 Lohnkostenzuschüsse für junge Arbeitslose
- 4 Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Qualifizierung für Schwerbehinderte

## **III Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt**

- 5 Kombinierte Trainingsmaßnahmen zur Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung
- 6 Ausbildung statt Sozialhilfe
- 7 Ergänzungsförderung zu Arbeit und Qualifizierung Jugendlicher
- 8 Berufliche Qualifizierung und Ausbildung für jüngere Mütter und Väter mit kleinen Kindern
- 9 Jobtransfer
- 10 Jobrotation
- 11 Weiterbildungsmaßnahmen
- 12 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk
- 13 Berufsvorbereitung und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten
- 14 Eingliederung von Strafgefangenen durch Qualifizierung
- 15 Alphabetisierung deutschsprachiger Erwachsener
- 16 Berufsorientierender Sprachunterricht
- 17 Integration von psychisch kranken und behinderten und suchtkranken Menschen
- 18 Weiterbildungsmaßnahmen zum beruflichen Wiedereinstieg von Frauen

## **IV Vorübergehende Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt**

- 19 Verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- 20 Ergänzungsförderung von Strukturanpassungsmaßnahmen
- 21 Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern

## V Beratung und Strukturbildung

- 22 Regionale Weiterbildungsverbände
- 23 Regionale Ausbildungsbetreuung
- 24 Beratungsstellen Frau & Beruf
- 25 Beratung von Unternehmen bei Einstellung von Arbeitslosen
- 26 Beratung von Arbeitslosen
- 27 Integration nichtdeutscher Jugendlicher
- 28 Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung

## VI Andere Bereiche

- 29 Dauerhafte Lohnkostenzuschüsse für ältere Schwerbehinderte bis zum Rentenalter
- 30 "Freie Förderung" (Modellprojekte, Erprobung neuer Elemente)

### 4.2 Die Finanzplanung

Die schleswig-holsteinische Anmeldung für das **Ziel 3-Programm** geht für den Zeitraum von 2000 bis 2006 von einem **Fördervolumen von insgesamt 576,7 Mio. DM** aus. Diese Gesamtsumme setzt sich nach dem derzeitigen Stand der Planungen wie folgt zusammen:

Finanzquelle	Mio. DM
ESF-Zuschuss	199,3
Nationale öffentliche Kofinanzierungsmittel	286,2
Nationale Private Kofinanzierungsmittel	91,2
Summe Finanzmenge	576,7

Diese Aufstellung umfasst alle nach dem Stand zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Ziel 3-Programm verfügbaren Angaben. Fest stehen aber nur die Höhe des Gesamtzuschusses aus dem ESF/Ziel 3 (bei vollständiger Bereitstellung der erforderlichen nationalen Komplementärfinanzierung!) und die Kofinanzierungsmittel des Landes für das Jahr 2000. Die erwarteten Kofinanzierungsansätze des Landes für die Jahre 2001 ff. stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Kofinanzierungsangaben zu anderen Partnern (Bund, Bundesanstalt für Arbeit, Kommunen, private Dritte u.a.) sind nach den derzeitigen Erwartungen auf niedriger Basis in das Gesamtfinanzierungstableau eingeflossen. Sie stehen naturgemäß unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit im Rahmen der jeweiligen jährlichen oder maßnahmebezogenen Beschlüsse anderer Gebietskörperschaften und der Entscheidungen von privaten Trägern und sonstigen Or-

ganisationen. Diese sind derzeit nicht konkreter abschätzbar.

Nach den Jahren der Förderperiode aufgeteilt ergibt sich nach der Planung **folgender Überblick:**

**Übersicht: Höhe und Herkunft der Fördermittel des Programms ASH 2000  
- Planung (in Mio. DM) -**

<b>Jahr</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>insgesamt</b>
EU	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5	28,5	28,3	199,3
Bund <sup>1</sup>	3,8	4,3	4,4	4,4	4,4	4,3	3,8	29,4
Land	45,8	46,1	46,7	47,6	47,9	44,5	44,9	323,5
sonstige <sup>2</sup>	12,5	12,8	13,6	14,0	14,4	14,7	15,0	97,0
<b>Gesamt- volumen</b>	<b>90,6</b>	<b>91,7</b>	<b>93,2</b>	<b>94,5</b>	<b>95,2</b>	<b>92,0</b>	<b>92,0</b>	<b>649,2</b>

1) Hier können z.Zt. nur die fest eingeplanten Bundesmittel für die im Innen- und im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ressortierenden Programmteile konkret beziffert werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat für die sieben Arbeitsämter in Schleswig-Holstein im Jahr 2000 mit knapp 700 Mio. DM für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (BA-Mittel, Bundeszuschüsse für SAM, Bhi und Sonderprogramme, BA-ESF-Mittel) etwa 10 mal so viele Mittel zur Verfügung wie das Land aus eigenen Ansätzen und den ESF-Mitteln insgesamt einsetzen kann. Eine vorherige Zuordnung, welche dieser Mittel in Förderungen im Rahmen von ASH 2000 eingesetzt werden, ist nicht möglich, weil die Maßnahmen und Projekte erst im Laufe des Kalenderjahres beantragt, verhandelt und bewilligt werden. Bei allen anderen Teilen können Bundesmittel nach der derzeitigen Planung nicht als Kofinanzierung eingeworben werden. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass z.B. durch Sonderprogramme in den nächsten Jahren zusätzlich Mittel für einzelne Maßnahmen in das Programm einfließen werden.

2) Bei den Mitteln sonstiger Partner können nur die als sicher erwarteten Kofinanzierungen für zwei Programmpunkte aus dem Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr konkret beziffert werden. Bei allen anderen Programmpunkten ist eine Prognose der jährlichen finanziellen Beteiligung von Kommunen, kommunalnahen Trägern, privaten Arbeitgebern und sonstigen Verbänden und Organisationen nicht möglich. Auch eine Vorausschätzung nur der Größenordnung nach wäre unseriös, nicht belastbar und könnte z.B. einer konkreten Überprüfung durch die EU-Finanzkontrolle nicht standhalten. Aus diesem Grund muss auf Angaben hierzu verzichtet werden.

ASH 2000 unterscheidet sich vom vorhergehenden Arbeitsmarktprogramm ASH III durch eine arbeitsmarktpolitisch begründete Akzentuierung und Schwerpunktverschiebung in Richtung auf

- unmittlere oder schnelle Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt,
- Stärkung der Bedeutung der beruflichen Qualifizierung,
- Beschäftigung in Projekten des zweiten Arbeitsmarktes, wo notwendig,
- arbeitsmarktorientierte Beratung und
- zielgerichtete Effektivität und Effizienz.

Insofern „ersetzt“ ASH 2000 auch nicht das Programm ASH III, das von vornherein auf den (Bewilligungs-)Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1999 befristet war, allerdings in einzelnen Teilen noch bis in das Jahr 2001 hinreichend ausfinanziert ist und Wirkungen entfaltet.

Für dieses ausgelaufene Programm standen über die gesamte Laufzeit 312,8 Mio. DM zur Verfügung, die sich aus

181,7 Mio DM (58,1 %) Landesmitteln und  
131,1 Mio DM (41,9 %) Kofinanzierungsmitteln aus dem ESF

zusammensetzten.

Zur Veranschlagung der Fördermittel im Haushalt siehe „Aufstellung der Haushaltstitel, aus denen das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ im Haushaltsjahr 2000 gespeist wird“ in der **Anlage**.

## 4.3 Das Auswahl- und Förderverfahren

### 4.3.1 Entscheidung in Partnerschaft

Im Rahmen von ASH 2000 wird das seit vielen Jahren praktizierte und bewährte **Bewilligungsverfahren** fortgesetzt.

Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen können ihre auf eine bestimmte Förderung ausgerichteten Anträge bei der in den jeweiligen Richtlinien zu den 30 einzelnen Programmteilen genannten Stelle einreichen, in der Regel ist dies die **Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH)** mbH in Schleswig-Holstein oder das jeweils zuständige Fachreferat des betreffenden Ministeriums. Bei einer Reihe von Programmpunkten, in denen die Zuwendungen des Landes auf einer Grundförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit aufbauen, werden die Anträge bei den örtlichen Arbeitsämtern gestellt und von dort mit deren Entscheidung und allen bewilligungsrelevanten Unterlagen an die BSH weitergegeben.

Am **Beispiel** des bei der BSH praktizierten Verfahrens wird ein kurzer Überblick über den Ablauf des Verfahrens gegeben:

- Prüfung der Trägereignung,
- Prüfung der Vollständigkeit der Angaben,
- Prüfung auf Förderungsfähigkeit aus dem betreffenden Programm (insbesondere der Sinnhaftigkeit des eingereichten Konzepts und der Erfolgsaussichten im Rahmen von Zielerreichungskriterien = Wirksamkeit)
- Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Mittel (Kofinanzierungspartner, Eigenanteile, Einnahmemöglichkeiten - Wirtschaftlichkeit),
- Abgleich mit den Förderungsbedingungen der EU-Kommission bei aus dem ESF-kofinanzierten Projekten
- ggf. Verhandlungen mit dem Antragsteller oder Einholung einer Einzelfallentscheidung durch das Fachressort, in gesondert gelagert Fällen auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
- Bewilligung,
- Mittelbindung,
- Auszahlung in Teilbeträgen,
- Schlussprüfung,
- Endabrechnung,
- ggf. Prüfung durch ASH-Prüfgruppe.

Für den Fall, dass die eingehenden förderungsfähigen Anträge das insgesamt für das Programm oder einzelne Programmteile zur Verfügung stehende Volumen aus Landes- und ESF-Mitteln übersteigen, soll eine **Auswahl der zu fördernden Projekte unter Einbeziehung der Entscheidungsträger** im zuständigen Ministerium und in Abstimmung mit der Arbeitsverwaltung und/oder dem Träger stattfinden. Dieses gezielte Verfahren wird – wenn überhaupt – erst zum Ende eines Haushaltsjahres angewendet werden müssen. In den vergangenen zwölf Jahren ASH-Praxis hat sich ein solches Problem noch nicht gestellt. Aufgrund rechtzeitiger Steuerung durch das MAGS, die Bundesanstalt für Arbeit, Kommunen und die BSH konnten bisher alle förderungsfähigen und –würdigen Anträge (ggf. auch in veränderter Form und mit geringerem Volumen als beantragt) gefördert werden.

Durch die Evaluierung und das Controlling (siehe 4.4) wird eine programm- und trägerbezogene Steuerung gewährleistet, in die auch Elemente eines an der Effektivität orientierten Benchmarkings und die Übertragung von best practice-Beispielen in immer stärkerem Maße einbezogen werden.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des arbeitsmarktpolitischen Programms ASH 2000 ist (bis auf einige Programmteile) der **Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH)** mbH in Schleswig-Holstein übertragen worden. Dies ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Beteiligung des Landesrechnungshofes sowie der anderen am Gesamtprogramm beteiligten Ressorts durch eine förmliche Beleihung nach § 44 Abs. 3 LHO und § 24 Abs. 2 LVwG mit einer genauen Abgrenzung der Aufgaben und Tätigkeitsbereiche zunächst begrenzt auf die Jahre 2000 und 2001 durch Bescheid vom 21. De-



zember 1999 erfolgt.

Aufgrund eigener Erwägungen des MAGS, entsprechend den Anregungen des Landesrechnungshofes und der durch europäische Vorgaben geänderten Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge soll die Abwicklung des Programms ASH 2000 ab dem Jahr 2002 noch in diesem Jahr öffentlich ausgeschrieben werden. Die konkreten Bedingungen und die Anforderung an die Durchführung dieser Aufgabe durch einen außerhalb der Landesverwaltung angesiedelten Dritten werden zurzeit skizziert und in den kommenden Monaten in einem an einem „Pflichtenheft“ orientierten Entscheidungsvorschlag konkretisiert. Die BSH hat bereits informell angekündigt, sich an der Ausschreibung beteiligen zu wollen.

#### 4.3.2 Der Abwicklungsaufwand

Der finanzielle Aufwand für die **Abwicklung bei der BSH** durch Beleihung übertragener Aufgaben für alle dort durchzuführenden verwaltungsmäßigen Arbeiten beläuft sich – begrenzt auf die Jahre 2000 und 2001 – auf rd. 5,2 Mio. DM. Bewilligt wurden durch Bescheid vom 21. Dezember 1999 für das Jahr 2000 - 2.552.000 DM und für das Jahr 2001 – 2.686.000 DM.

Dies ist nach einem im Auftrag des MAGS im vergangenen Jahr eingeholten Gutachten der Norddeutschen Treuhand- und Revisionsgesellschaft mbH vom 16. Dezember 1999 (*Kosten-Nutzen-Untersuchung der Übertragung von Aufgaben aus dem MAGS auf die BSH*), die im Vergleich zu anderen in den vergangenen Jahren in Erwägung gezogenen Varianten und Alternativen mit deutlichem Abstand **kostengünstigste Lösung**. Die Wirtschaftlichkeit der Abwicklung steht aufgrund der seit 1993 mit der BSH gemachten Erfahrungen für das MAGS außer Frage. Die besonders in den letzten fünf Jahren aufgebaute Kompetenz der BSH als Beratungs- und Abwicklungseinrichtung für den größten Teil der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten des MAGS und teilweise auch anderer Ressorts haben auch keinen Zweifel an der effektiven Erledigung der übertragenen Aufgaben durch diese Einrichtung aufkommen lassen. Dies gilt auch für die Unterstützung der im MAGS ressortierenden Fondsverwaltung für den ESF hinsichtlich der Abwicklung und Begleitung der europäischen Interventionen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik.

Der über den bei der BSH für die Abwicklung des Programms ASH 2000 hinausgehende **Aufwand in den Fachministerien** (Wahrung von Aufgaben aus der politischen Verantwortung, Weiterentwicklung, teilweise Abwicklung, Einzelfallentscheidungen, Öffentlichkeitsarbeit, u.a.m.) und bei der Landesbezirkskasse (Buchung und Überweisung der bewilligten Mittel in regelmäßigen Teilbeträgen) lässt sich nicht konkret ermitteln. In dem o. a. Gutachten wurde der bei der Abwicklung des vorherigen Förderprogramms ASH III (mit acht Teilprogrammen) beim MAGS entstehende Aufwand pauschal mit rd. 890.000 DM p. a. bewertet.

Neu ist, dass die EU-Kommission ihre Zuschüsse mit Ausnahme des ersten Vorschusses jetzt nach dem **Erstattungsprinzip** auszahlt, d.h. beim regionalen Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nachweislich verausgabte Kosten nur noch refinanziert werden. Die **(Zins)Aufwendungen** für die vom Träger vorzufinanzierenden Ausgaben gehören nach den haushaltsrechtlichen Regelungen weder bei den ESF- noch bei den Landesmitteln zu den erstattungsfähigen Kosten.

#### 4.4 **Das Controlling**

Die EU-Kommission hat ihre Anforderungen an die **finanzielle Abwicklung (Controlling)**, das Monitoring und die Evaluierung der von ihr mit geförderten Projekte, Maßnahmen und Programme erheblich gesteigert. Das hierfür not-

wendige neue technische Überwachungs- und Übertragungssystem steht nach Einschätzung des MAGS noch nicht in vollem Umfang so konkret fest, dass ein in sich konsistentes Konzept dargestellt werden könnte.

Das in der vergangenen ESF-Förderperiode in Deutschland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von EU-Kommission, Bund und Ländern aufgebaute **Indikatorensystem für die Begleitung und Evaluierung** der ESF-Förderungen muss den noch verbindlich zu definierenden neuen Bedingungen angepasst werden. Vor allem wäre es zu vereinheitlichen in Bezug auf die notwendigen Datensätze, die Methoden und die Zeitpunkte der Datenerhebung und deren Übermittlung. Das Begleit- bzw. Monitoringsystem auf Bundes-, Länder- aber auch auf Projektträgererebene sowie die übergreifende und zusammenfassende Bewertung muss qualitativ verbessert werden. Für die neuen Querschnittsaufgaben des ESF (z. B. gender mainstreaming, Informations- und Dienstleistungsgesellschaft) und komplexen Förderansätze (Entwicklung von Systemen und Strukturen) müssen Indikatoren erst noch vereinbart werden, die auch umsetzbar sind. Um sich den Zugang zu den bei den Trägern zu erhebenden ESF-Daten zu sichern, ist in Deutschland die Erhebung von Individualdatensätzen (Stammblattverfahren) vorgesehen. Ziel ist der unmittelbare Zugriff auf Trägerdaten auch hinsichtlich der finanziellen Abwicklung (jeweils tatsächlicher Ausgabenstand) im Rahmen eines leistungsstarken EDV-Systems für die Abwicklung der Finanzierung und die Berichterstattung sowie den Datenaustausch.

Die mit der EU-Kommission partnerschaftlich vereinbarten **Entwicklungs- und Strategieziele** werden im Hinblick auf die Beteiligungsregelungen (z. B. Kommunen, Sozialpartner, NGO's, Umweltverbände, Frauenbeauftragte usw.) verstärkt hinsichtlich der Wirksamkeitselemente (best practice-Modelle, total E-quality) **evaluiert**, die Verwaltungs- und Finanzindikatoren werden belegt werden müssen.

Dieses mit einer erheblichen Steigerung an die Qualitätsanforderungen für die Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Programmabwicklung verbundene Verfahren soll hinsichtlich der wechselseitigen Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Strukturfondsförderung zwischen Bund und Ländern durch Verwaltungsvereinbarungen festgelegt werden. Dies ist allein deshalb notwendig, weil die EU-Kommission schon bei relativ geringfügigen Verstößen erstmals im Rahmen einer Nettofinanzkorrektur auch Mittelkürzungen verfügen könnte.

Darüber noch hinausgehend sieht ein aktueller Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sogar eine strikte Trennung der Bereiche Projektverwaltung, Auszahlung und Buchführung sowie die Implementierung einer ständigen Innenrevision vor.

Wenn dies alles in Zukunft umgesetzt werden soll, muss das derzeit praktizierte **Abwicklungsverfahren** der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten im Lande durch die BSH und/oder die Fachressorts einer **aufwendigen Revision** unterzogen werden.

Die Effektivität und die Effizienz des Mitteleinsatzes für die aktive Arbeitsmarktpolitik aus Zuwendungen des Landes und im Rahmen der ESF-Förderung sollen mit einem projektübergreifenden System von **Evaluation** und **Qualitätswettbewerb** transparent und unter Berücksichtigung der Kernziele nachvollziehbar gestaltet werden, soweit dies bei den einzelnen Programmpunkten möglich ist. Kernziele sind vor allem

- die Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt,
- die Stabilisierungsfunktion und
- die Innovationsfunktion.

Die jeweiligen unterschiedlich strukturierten Ziele sind in den Förderphilosophien zu jedem einzelnen Programmpunkt formuliert. Derzeit befasst sich eine **interne Arbeitsgruppe** mit der Erarbeitung von Oberzielen (*landespolitischer Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch aktive Arbeitsmarktpolitik*,

*Bindung von Drittmitteln*), Indikatoren für Qualität und Projektmanagement und messbaren, innerhalb des jeweiligen Programmpunktes vergleichbaren Vorgaben und Zielerreichungskriterien.

Bei der Erfolgsbeurteilung wird die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt bzw. der Übergang in eine (geförderte oder) ungeförderte Beschäftigung bei Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes nicht alleiniges Kriterium sein. Vielmehr werden auch besonders ausgeprägte Aspekte des lebenslangen Lernens, die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes, Besonderheiten einer projektspezifischen Zielgruppenausrichtung von Fördermaßnahmen sowie Qualifizierungs- und Stabilisierungsziele, aber auch Misserfolgstatbestände (Abbrecherquoten) in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. In den zu einem späteren Stadium vorgesehenen externen Beratungsprozess werden auch die Ergebnisse der Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter in Schleswig-Holstein nach § 11 SGB III sowie die Erfahrungen einzelner Träger und deren Organisationen einbezogen werden.

Die Evaluierungsanforderungen der EU-Strukturfonds werden Mindestmaßstab sein. Das zur Durchsetzung der neuen oder erweiterten Anforderungen notwendige Controlling wird auch landesseitig verbessert werden.

## 4.5 Ein abgestimmtes Konzept

### 4.5.1 Die Abstimmung im Rahmen der Partnerschaft

Am Programm ASH 2000 sind das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie

- das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,
- das Innenministerium und
- das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beteiligt.

Die am 5. Oktober 1999 von der Landesregierung gebilligten **Grundzüge des Programms** wurden im Oktober und November in einer Serie von sieben Regionalkonferenzen (ausgerichtet an den jeweiligen Arbeitsamtsbezirken) bekannt gemacht, erläutert und diskutiert. Anregungen wurden entgegengenommen und zum Teil bei der Richtlinienearbeitung berücksichtigt.

Beteiligt waren regelmäßig Vertreter

- der örtlichen zuständigen Arbeitsämter,
- der betroffenen Kreise und Kommunen,
- von Gewerkschaften und Unternehmensverbänden,
- von Kammern, Umwelt- und sozialen Organisationen sowie
- von kommunalen und kommunalnahen Beschäftigungsgesellschaften sowie sonstigen Trägern arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Projekte im Lande.

Das MAGS hat weiter in einer Vielzahl von Informations- und Einzelgesprächen detaillierte Auskünfte zu den Förderungsbedingungen des neuen Programms und zu möglichen Konsequenzen aus der Umsteuerung hin zu einer größeren Nähe zum ersten Arbeitsmarkt gegeben.

Darüber hinaus ist bei der BSH ein Arbeitskreis der Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen von Arbeit für Schleswig-Holstein 2000 eingerichtet, in dem in unregelmäßigen Abständen ein Informationsaustausch über neuere Entwicklungen und Probleme bei der Umsetzung erörtert sowie modellhafte Projekte vorgestellt werden.

### 4.5.2 Der aktuelle Stand in der Abstimmung mit der EU

Wesentliche Teile des Gesamtprogramms „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ sind im Hinblick auf eine Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in das **deutsche Programmplanungsdokument für das Ziel 3** (*Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -Systeme*) eingegangen.

Die offiziellen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission über den deutschen Programmvorschlag sind abgeschlossen. Jedoch gehen die **technischen Konsultationen** über die Ausgestaltung eines genehmigungsfähigen Dokuments noch weiter. Das Ergänzende Programmplanungsdokument als Grundlage für die Ziel 3-Umsetzung kann deshalb auch noch nicht fertig gestellt werden, weil **wichtige Fragen** (z.B. Finanzmanagement, Kontrolle, EDV-Monitoring) **noch nicht abschließend** geklärt sind. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass das deutsche Ziel 3-Programm unmittelbar nach der Sommerpause genehmigt und damit formal rückwirkend ab 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt werden kann.

Unmittelbar nach der Programmgenehmigung wird die EU-Kommission einen Vorschuss auf die Ziel 3-Gesamtmittel auszahlen.

#### 4.6 **Der aktuelle Stand in der Programmabwicklung**

Die Richtlinien zum Programm ASH 2000 sind - wegen der noch immer ausstehenden Genehmigung des EPPD durch die EU-Kommission - noch als vorläufig gekennzeichnet unter der „*ziel: Zukunft im eigenen Land*“ - [www-](#)adresse einzeln abrufbar ins Internet eingestellt und seit Anfang Juni 2000 in einer Auflage von 10.000 Exemplaren gedruckt und zwischenzeitlich an eine Vielzahl von potenziellen Interessenten verteilt worden.

Die Förderung im Rahmen von ASH 2000 hat im März d.J. mit Rückwirkung zum 1. Januar 2000 begonnen. Bis Ende Mai sind Bewilligungen ausgesprochen worden, die knapp 2.900 Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern eine neue Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnen. Die größten Fallzahlen liegen bisher bei ASH 21 (*Beschäftigung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern*), ASH 19 (*Verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen*), ASH 20 (*Ergänzungsförderung von Strukturanpassungsmaßnahmen*), ASH 2 (*Lohnkostenzuschüsse für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger*) sowie ASH 11 (*Weiterbildungsmaßnahmen*).

## 5 **ziel:** Wachstum und Beschäftigung - Das *Regionalprogramm 2000*

### 5.1 **Ziele und Förderschwerpunkte**

**Ziel des *Regionalprogramm 2000*** ist die Unterstützung des Strukturwandels - auch im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher hochwertiger Arbeitsplätze - durch die Stimulierung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins. Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, durch Maßnahmen zur Stärkung des technologischen Potenzials und der Innovationskraft der Unternehmen, durch Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen, durch die Verbesserung der allgemeinen Standortbedingungen, insbesondere auch durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen und lokalen Infrastruktur, durch Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifizierung der Arbeitnehmer und durch Förderung von Projekten der Informationsgesellschaft. Dabei sollen die Ziele eines nachhaltigen Wirtschaftens ebenso Berücksichtigung finden wie das Ziel einer Verbesserung der Beschäftigungs- und Qualifizierungschancen für Frauen.

Das ***Regionalprogramm 2000*** bildet nach dem dem Landtag bereits im Oktober 1998 vorgelegten Konzept<sup>2</sup> ein einheitliches Dach für die Förderung der Europäischen Union nach dem Ziel 2 aus dem EFRE, die Phasing-Out-Förderung aus dem EFRE für Teile der bisherigen Ziel 5 b-Gebietskulisse, die Infrastrukturförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) sowie eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das **Fördergebiet** des ***Regionalprogramm 2000*** umfasst die nach den Kriterien der Europäischen Union bzw. der GA strukturschwachen ländlichen wie städtischen Regionen Schleswig-Holsteins und ist entsprechend den Arbeitsmarkregionen in die folgenden vier **Förderregionen** aufgeteilt:

Westküste (Nordfriesland, Dithmarschen, Gemeinde Büttel, Helgoland)  
Flensburg/Schleswig (Stadt Flensburg, Schleswig-Flensburg)  
KERN-Region (Rendsburg-Eckernförde, Kiel, Neumünster, Kreis Plön)  
Ostholstein/Lübeck (Ostholstein, Stadt Lübeck).

Das **Förderspektrum** des ***Regionalprogramm 2000*** umfasst zum einen **die gesamte Bandbreite der GA-Infrastrukturförderung** nach den jeweiligen Regelungen des GA-Rahmenplanes. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Bereiche der wirtschaftsnahen Infrastruktur (unter Einschluss der tourismusorientierten Infrastruktur), soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar erforderlich sind. Bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen hat die Reaktivierung grundsätzlich Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen.

Darüber hinaus - und zukünftig verstärkt - können entsprechend den Leitlinien der Europäischen Union zur Ziel 2-Förderung und den Zielsetzungen der Landesregierung im Rahmen des ***Regionalprogramm 2000*** Projekte der Informationsgesellschaft, Maßnahmen zur Entwicklung des regionalen technologischen Potenzials, Projekte des Technologietransfers und andere Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Standortattraktivität (z.B. auch für den Tourismus) gefördert werden, soweit sie in der regionalen Wirtschaft Innovation, Wachstum und Beschäftigung auslösen. Dazu gehören auch Projekte zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) z.B. im Bereich der Existenzgründerberatung oder im Technologietransfer.  
Die Ziele des Umweltschutzes und eines nachhaltigen Wirtschaftens sowie

---

<sup>2</sup> Bericht „Zukunft der regionalen Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein nach dem Jahre 1999“, Drs. 14/1687

der Verbesserung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Erwerbstätigkeit finden im Rahmen der Förderung Berücksichtigung.

Das Kabinett hat am 15. Februar 2000 **Grundsätze für die Auswahl- und Förderung von Projekten des Regionalprogramm 2000** (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Regionalprogramm 2000) (**Anlage**) beschlossen, die von dem Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) für die Umstrukturierung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietes 2000-2006 aufgenommen worden sind und nach Genehmigung des EPPD durch die EU-Kommission in Kraft gesetzt werden sollen.

Nach diesen Grundsätzen können aus dem **Regionalprogramm 2000 Vorhaben der folgenden Maßnahmebereiche** gefördert werden:

#### I. Förderung der Infrastruktur

- (1) Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen
- (2) Maßnahmen im Bereich Qualifizierung
- (3) Errichtung oder Ausbau von Technologie-, Tele-, Innovations- oder Gründerinnen- und Gründerzentren sowie Gewerbehöfen
- (4) Ausbau der Beratungs- und Dienstleistungsinfrastruktur für kleinere und mittlere Unternehmen
- (5) Förderung des Tourismus
- (6) Entwicklung des technologischen Potenzials sowie im Bereich des Technologietransfers (auch im Hinblick auf umwelt- und energiepolitische Ziele)
- (7) Wirtschaftliche Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien
- (8) Hafenbaumaßnahmen
- (9) Maßnahmen im Rahmen integrierter Konzepte im ländlichen Raum sowie - vorzugsweise in Verbindung mit Städtebauförderungsmitteln - für städtische Problemgebiete, soweit damit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert wird
- (10) Sonstige Maßnahmen, die zur Zielerreichung des Programms beitragen
- (11) Gutachten und Entwicklungskonzepte zu den o.a. Maßnahmenbereiche 1 bis 10

#### II. Betriebliche Förderung

Förderung produktiver Investitionen und nicht-investiver Vorhaben in den Unternehmen (Einsatz von Ziel 2-Mitteln in begrenztem Umfang a) zur Verstärkung der betrieblichen Förderung entsprechend den Vorgaben der GA sowie b) der betrieblichen Technologieförderung des Landes jeweils im Ziel 2-Gebiet)

Die Ermittlung der förderfähigen Kosten/der **Förderhöhe** richtet sich für die Maßnahmenbereiche 1 bis 11 **der „Förderung der Infrastruktur“** nach den Maßgaben des jeweils geltenden GA-Rahmenplanes, den relevanten Vorgaben der EU-Förderung, der Förderung vergleichbarer Maßnahmen in anderen Programmen bzw. nach geltender Verwaltungspraxis. Soweit förderfähige Projekte in Form von Beschäftigungsprojekten durchgeführt werden, können aus dem **Regionalprogramm 2000** Zuschüsse zu den Sachkosten geleistet werden.

Über die Förderhöhe entscheiden die jeweiligen Fachressorts entsprechend den jeweils gültigen Förderrichtlinien/der Förderpraxis unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers und des Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Ministerium für Finanzen und Energie. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unabdingbar; sie soll grundsätzlich mindestens 30% betragen. Im Fall kommunaler Projektträger wird die Höhe der zumutbaren Eigenbeteiligung mit dem Innenministerium (Kommunalaufsicht) abgestimmt.

Vorhaben, die im Rahmen einer ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse

(LSE) entwickelt werden und konzeptionell in das **Regionalprogramm 2000** passen, können unter Berücksichtigung des Programmverfahrens grundsätzlich gefördert werden.

Ein **Vergleich** der Förderschwerpunkte des **Regionalprogramm 2000** mit den Schwerpunktsetzungen der regionalen Wirtschaftsförderung anderer Bundesländer ist nur beschränkt möglich. So wurden zwar nach der im Rahmenplan der GA veröffentlichten Förderstatistik in den anderen begünstigten alten Bundesländern in den vergangenen Jahren GA-Mittel zu einem teilweise erheblich höheren Anteil im Rahmen der betrieblichen Förderung verwendet als in Schleswig-Holstein, doch ist bei einer Bewertung dieser grundsätzlich politischen Entscheidung auch zu berücksichtigen, inwieweit dort für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur neben der GA auch noch (oder: vor allem) landesweit einsetzbare Haushaltsansätze zur Verfügung stehen.

Die **Programmwürfe anderer Länder** zur Ziel-2 Förderung der EU sind nur punktuell bekannt. Nach ihren Leitlinien für die Strukturfonds (1999/C 267/02) zielt die EU-Kommission in der Unternehmensförderung im übrigen explizit auf eine „Verlagerung des Schwerpunkts weg von Zuschüssen“. Das DIW bewertet in seiner ex-ante Evaluierung des Ziel-2 Programms jedenfalls „die Ausrichtung der EFRE-Förderung auf Infrastrukturmaßnahmen der verschiedensten Art durch die festgestellten Defizite für begründet“ und die Ausrichtung auf die **Infrastruktur** als „durch wissenschaftliche Kenntnisse zu den Ursachen regionaler Disparitäten in der Wirtschaftskraft empirisch gestützt.“

## 5.2 Die Finanzplanung

Für das **Regionalprogramm 2000** stehen nach den bisherigen Abstimmungen und Erwartungen für den Zeitraum 2000 bis 2006 folgende Finanzierungsquellen zur Verfügung:

### Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU-Kommission hat für das **Regionalprogramm 2000** und die Gesamtlaufzeit 2000 - 2006 insgesamt rund 433 Mio. DM EU-Fördermittel aus dem EFRE in Aussicht gestellt. Darin sind auch Mittel der Auslaufförderung für Teile der bisherigen Ziel 5b-Gebietskulisse enthalten (Phasing-Out-Förderung). Dieses Mittelvolumen geht zurück auf eine Entscheidung der Länderwirtschaftsminister, demzufolge die Länder Ziel 2-Mittel grundsätzlich entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der neuen Ziel 2-Fördergebietskulisse erhalten. Der Bevölkerungsanteil der Ziel 2-Fördergebiete in Schleswig-Holstein beträgt nunmehr 860.218 Einwohner gegenüber rd. 683.000 Einwohnern der alten Ziel 2/5b-Fördergebiete. Durch das beschlossene Verteilungsmodell für die Ziel 2-Förderung konnte der Anteil Schleswig-Holsteins trotz der insgesamt rückläufigen Fördergebiete deutlich verbessert werden. Dies schlägt sich auch in der Mittelzuweisung in Höhe von 259 Mio. Euro (gegenüber 88 Mio. Euro für die Ziele 2 und 5b letzten Förderperiode der Strukturfonds) nieder, die nach der Finanzplanung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietes im Zeitraum 2000-2006 (Ziel 2-Programm) im Verhältnis von 6 : 1 auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) entfallen.

### Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA)

Nach den Beschlüssen des Planungsausschusses für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, in dem Bund und die Länder vertreten sind, sind auf der Grundlage der GA-Rahmenpläne und der Annahme einer Mittelfortschreibung auf gleichem Niveau für die Gesamtlauf-

zeit des **Regionalprogramm 2000** 180 Mio. DM eingeplant. Dabei profitiert das Land von der 1999 durchgeführten Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets, da sich die Fördergebietskulisse des Landes Schleswig-Holstein in der GA von bisher 1,159 Mio. Einwohner auf nunmehr 1,706 Mio. Einwohner erhöht hat. Damit hat sich der Anteil des Landes Schleswig-Holstein an den Gesamtmitteln von bisher 9,14% auf 10,824% verbessert.<sup>3</sup>

Die Hälfte der GA-Mittel (90 Mio. DM) sind Komplementärmittel des Landes zum Bundesanteil. Die Mittelausstattung der GA ist abhängig von der Bereitstellung entsprechender Bundes- und Landesmittel. Die Entscheidung der EU über den 29. GA-Rahmenplan wird in Kürze erwartet. Von den GA-Mitteln sollen 5 Mio. DM pro Jahr zur Kofinanzierung der EU-Mittel verwendet werden. Die restlichen GA-Mittel sollen vorrangig für Projekte außerhalb der Ziel 2-Fördergebietskulisse eingesetzt werden.

### **Zusätzliche Landesmittel**

Darüber hinaus hat die Landesregierung am 5. Juli 1999 beschlossen, vorrangig zur Kofinanzierung der EU-Mittel und vorbehaltlich einer Überprüfung entsprechend der aktuellen Finanzlage des Landes zusätzliche Landesmittel in Höhe von 137,0 Mio. DM zur Verfügung zu stellen.

**Insgesamt** ergeben sich nach den bisherigen Beschlüssen damit für die Gesamtlaufzeit des **Regionalprogramm 2000** Fördermittel in einer **Gesamthöhe von etwa 750 Mio. DM** (siehe **Übersicht auf der folgenden Seite**). Unter Berücksichtigung eines Finanzierungsbeitrages Dritter (i.d.R. der Projektträger) in Höhe von etwa 320 Mio. DM kann damit ein Investitionsvolumen von etwa 1 Mrd. DM bewegt werden.

Hinsichtlich der Veranschlagung der Mittel siehe Übersicht „Darstellung der Einnahme- und Ausgabetitel für das **Regionalprogramm 2000**“ in der **Anlage**.

Damit hat sich im Vergleich zum Regionalprogramm für strukturschwache ländliche Räume in Schleswig-Holstein von 1994 bis 1999 (mit einer Auslauffinanzierung bis 2001), das allerdings nicht die GA-Infrastrukturförderung beinhaltet hatte, das Fördervolumen (Land: 175,9 Mio. DM und EU: 69,34 Mio. DM) erheblich erhöht. Dies ergibt sich fast ausschließlich aus den erheblich höheren Fördermitteln der EU.

---

<sup>3</sup> Einzelheiten zu den Auswirkungen der Neuabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe können dem 29. Rahmenplan, Bundestagsdrucksache 14/3250 entnommen werden.



**Übersicht: Höhe und Herkunft der Fördermittel des *Regionalprogramm 2000*  
- Planung (in Mio. DM)-**

<b>Jahr</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>Gesamt</b>	
EFRE-Ziel 2 (bis 2006) inkl. Phasing-Out *	62,98	63,60	63,93	64,63	58,92	59,41	60,21	433,70	
GA „Verbesserung der regionalen Wirtschafts- struktur“	25,00	30,00	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	180,00	**
Landesmittel ***	12,00	20,00	25,00	20,00	20,00	20,00	20,00	137,00	**
<b>Fördermittel insgesamt</b>	<b>99,98</b>	<b>113,60</b>	<b>113,93</b>	<b>109,63</b>	<b>103,92</b>	<b>104,41</b>	<b>105,21</b>	<b>750,70</b>	
sonstige Träger (= Pro- jektträger) ****	42,85	48,69	48,83	46,99	44,54	44,75	45,09	321,73	
<b>mögliches Gesamt- investitions- volumen</b>	<b>142,84</b>	<b>162,29</b>	<b>162,76</b>	<b>156,62</b>	<b>148,46</b>	<b>149,16</b>	<b>150,31</b>	<b>1.072,43</b>	

\* Planungsgrößen; Jahresansätze entsprechen dem indikativen Finanzplan einschl. Mittel für betriebliche Förderung (pro Jahr 10 Mio. DM), aber ohne ESF (s. dazu ASH 2000); die EU-Mittel können grds. erst nach Belegung von entsprechenden Auszahlungen bei den Projektträgern abgerufen werden.

\*\* Die GA-/Landesmittel werden in der MFP nur bis 2003 ausgewiesen.

\*\*\* Die Differenz i.H.v. 3 Mio. DM zu den ursprünglich in 2000 veranschlagten Mittel in Höhe von 15 Mio. DM ist zur Bereitstellung von Landesmitteln für zusätzliche GA-Mittel verwendet worden.

\*\*\*\* Die Mittel der sonstigen Träger sind im Rahmen des RP 2000 überwiegend die Eigenmittel der Projektträger, die grundsätzlich mindestens 30% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen müssen. Die Höhe dieser Mittel hängt von der jeweiligen Förderquoten ab. Je höher die Förderquote desto geringer sind die Eigenmittel der sonstigen Träger.

## 5.3 Das Auswahl- und Förderverfahren

### 5.3.1 Entscheidung in Partnerschaft

Das Auswahlverfahren im **Regionalprogramm 2000** erfolgt entsprechend den positiven Erfahrungen mit dem Vorläuferprogramm nach **zwei Grundsätzen**: nach dem Prinzip des **Qualitätswettbewerbs** und dem Grundsatz einer **Partizipation der regionalen Akteure**. Damit entspricht das **Regionalprogramm 2000** auch in hohem Maße den Erwartungen der EU an eine partnerschaftliche Wirtschaftsförderung.

In jeder Programmregion wurde dazu unter Berücksichtigung auch der EU-Vorgaben ein **regionaler Beirat** mit **entsprechender Geschäftsstelle** gebildet. Die Beiräte umfassen mindestens folgende **Mitglieder**: Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, der Industrie- und Handelskammern, des Handwerks, der Unternehmensverbände, der Gewerkschaften, der kommunalen Landesverbände, der Arbeitsverwaltung, der Bereiche Bildung und Wissenschaft sowie Vertreter der Umweltschutz- und frauenpolitischen Interessen. Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist ehrenamtlich.

**Aufgabe der regionalen Beiräte** ist es, die Projektvorschläge in ihrem lokalen und regionalen Zusammenhang zu diskutieren und mit regionalen Prioritäten zu versehen. Dabei sollten nach Möglichkeit regionale oder interregionale Entwicklungskonzepte und interregionale Planungen als Bezugsgrundlage herangezogen werden.

Die regionalen Beiräte werden in ihrer Arbeit durch **Geschäftsstellen** unterstützt. Zu ihren **Aufgaben** gehören:

- die Entwicklung von Projektideen;
- die Unterstützung der Projektträger bei der Konzeption und der Formulierung von Projektanträgen;
- die Stellungnahme zu Projektanträgen (Darstellung/Bewertung hinsichtlich der Programmziele und den zu erwartenden Auswirkungen);
- die koordinierende Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten;
- Hilfestellung bei der Erstellung und Umsetzung von regionalen bzw. thematischen Entwicklungsleitbildern und -konzepten,
- die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement zur Abstimmung über- und interregionaler Belange und
- die Mitwirkung bei der Programmevaluierung.

Unter Berücksichtigung der regionalen Prioritäten und Voten der Beiräte wird die Auswahlentscheidung auf Vorschlag des das Programm koordinierenden Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr durch die **Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Regionalprogramm“** getroffen.

Die **IMAG „Regionalprogramm“** setzt sich aus Vertretern aller Ressorts auf Abteilungsleiter-Ebene zusammen. Mit beratender Stimme nehmen an den IMAG-Sitzungen zudem die Vorsitzenden der regionalen Beiräte, ihre Stellvertreterin/ihre Stellvertreter und jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein sowie der Investitionsbank teil.

Den **Vorsitz der IMAG „Regionalprogramm“** führt das **Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr**. Der stellvertretende Vorsitz der IMAG liegt beim Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus .

Vorrangiges **Kriterium der Auswahlentscheidungen in der IMAG ist die strukturpolitische Qualität der Projekte und ihr Beitrag zur Zielerreichung des Förderprogramms**. Insofern müssen sich alle Projektanträge einem **Qualitätswettbewerb** aussetzen. Regionale Mittelkontingente werden ausdrücklich nicht festgelegt, doch wird über die gesamte Laufzeit des Programms ein fairer Ausgleich zwischen den Regionen angestrebt.

Beschlüsse der IMAG können nicht gegen das Veto des für das Regionalprogramm zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr ergehen. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr behält sich im Bereich der GA Einzelentscheidungen ausdrücklich vor. Das Ministerium für Finanzen und Energie kann aus haushaltsrechtlichen Gründen gegen einzelne Beschlüsse der IMAG ein Veto einlegen.

Die **Bewilligung der Projekte** erfolgt durch die jeweils fachlich zuständigen Ressorts bzw. Referate, die **finanztechnische Abwicklung** durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Das DIW bewertet dieses Auswahlverfahren in seiner **ex-ante Evaluierung** für die Ziel 2- Förderung wie folgt: „Schleswig-Holstein beschreitet mit dem Regionalprogramm neue Wege in der Regionalpolitik in Deutschland. Besonders hervorzuheben sind zum einen das partizipative Verfahren mit der verstärkten Einbindung der regionalen Ebene und innerhalb der regionalen Gremien unter Einbeziehung der lokalen Wirtschafts- und Sozialpartner. Zum anderen ist es der Wettbewerbscharakter des Projektauswahlverfahrens. Hinsichtlich der Zusammensetzung der mitbestimmenden Gremien ist das Regionalprogramm vorbildlich. Beides zusammen gewährleistet günstige Bedingungen

gen für die Förderung qualitativ hochwertiger Projekte, die auf die besonderen Anforderungsprofile der jeweiligen Förderregion zugeschnitten sind.“

Neben den oben dargestellten Gremien mit ihren Aufgaben im Qualitätswettbewerb wird für die Begleitung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietes gem. Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ein **Begleitausschuss** einzusetzen sein, der sich der Effizienz und Qualität der Durchführung der Strukturfondsinterventionen vergewissert. Die Einsetzung des Ausschusses befindet sich in der Vorbereitung.

### 5.3.2 Der Abwicklungsaufwand

Der für die Durchführung des **Regionalprogramm 2000** erforderliche Abwicklungsaufwand wird durch eine **Vielzahl von Faktoren** bestimmt. Dazu gehört das **Gesamtvolumen** der zur Verfügung stehenden Fördermittel, die **Anzahl** der sich darum bewerbenden und daran partizipierenden Projekte und der - teilweise auch ausdrücklich gewünschte - **Trend zu komplexen Projekten** mit einem zunehmend höheren Koordinierungs- und Betreuungsaufwand seitens des Landes. Auch das von Land wie EU gewünschte **Prinzip der regionalen Beteiligung** im Auswahlverfahren führt zwangsläufig zu einem nicht unerheblichen, strukturbedingten Aufwand in der Vor- und Nachbereitung der befassten Gremien, Koordination der Abläufe sowie Moderation von Konfliktfällen. Ein ganz **maßgeblicher Anteil** am Abwicklungsaufwand auf Seiten des Landes (wie auch der Projektträger) resultiert jedoch aus den **hohen und weiter steigenden EU-Anforderungen** an alle Aspekte der Projektförderung. Diese Aspekte reichen - wie oben dargestellt - von der Programmierung über die Entscheidungsstrukturen bis zur Finanzabwicklung und dem Controlling - jeweils verbunden mit extensiven Durchführungs- und Berichtspflichten. Da gegenüber der vorangegangenen Förderperiode der Anteil der EU-Mittel an den Gesamtfördermitteln erheblich gestiegen ist, wächst der **EU-bedingte Abwicklungsaufwand** im **Regionalprogramm 2000** weit überproportional.

Bei der Durchführung des **Regionalprogramm 2000** ist zwischen dem Verfahren bis einschließlich der Bewilligung und der finanztechnischen Abwicklung der Förderfälle zu unterscheiden. Wie unter 5.3.1 dargestellt sind bis zur Bewilligung eines Projekts neben den **Geschäftsstellen**, das **Koordinierungsreferat**, das **Referat für die EFRE-Fondsverwaltung** und die **GA** sowie die **Förderreferate** tätig. Der Kostenaufwand bei den **Geschäftsstellen** beträgt in 2000 insgesamt rund 1,365 Mio. DM. Davon werden im Rahmen einer institutionellen Förderung aus dem **Regionalprogramm 2000** 66,6% und von den kommunalen Gebietskörperschaften und anderen 33,4% getragen.

Da eine Kosten- und Leistungsrechnung für die **Landesverwaltung** noch nicht eingeführt wurde, kann der Kostenaufwand darüber hinaus nur allgemein dargestellt werden. Im Koordinierungsreferat sind drei Beschäftigte des gehobenen Dienstes zum überwiegenden Teil und ein Mitarbeiter des höheren Dienstes zu 50% tätig. Im Referat für die EFRE-Fondsverwaltung und für die GA-Angelegenheiten beläuft sich der Verwaltungsaufwand auf 3,4 Stellen (0,7 im höheren, 2,1 im gehobenen und 0,6 im mittleren Dienst). Hinzukommt ein nicht quantifizierbarer Aufwand in den Förderreferaten der Ressorts.

Für die finanztechnische Abwicklung der Förderfälle nach der Bewilligung (einschließlich weiterer Aufgaben im Rahmen des EFRE) erhält die **Investitionsbank Schleswig-Holstein** durch Vertrag (vgl. Umdruck 14/4296) eine jährliche Kostenerstattung in Höhe von 968.000 DM.

In Umsetzung der Vorgaben der EU wird in Zusammenarbeit mit der Investitionsbank außerdem eine Datenbank für die Erfassung finanzieller und statistischer Daten über die Durchführung, die Indikatoren für die Begleitung und für die Bewertung sowie für die elektronische Übermittlung dieser Daten an die EU eingerichtet. Für die Erstellung dieser **Datenbank** sowie die Einrichtung

und Unterhaltung einer Datenleitung betragen die Kosten einmalig maximal 325.000 DM.

Zu einem zusätzlichen Abwicklungsaufwand könnte zudem das von der EU neu praktizierte Erstattungsprinzip in der Förderung führen. Im Gegensatz zum früheren Verfahren werden zukünftig EU-Fördermittel erst nach Vorlage der Belege für tatsächlich getätigte Ausgaben gezahlt. Damit wird nicht nur das finanztechnische Verfahren verkompliziert, sondern ist generell auch ein zusätzlicher Zinsaufwand auf Seiten der Projektträger verbunden.

#### 5.4 Das Controlling

Grundlage des **Controllings** im Rahmen des **Regionalprogramm 2000** sind vor allem die Bestimmungen zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen der EU; hier insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. EG L 161/1) und die Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei den von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen (ABl. EG L 290/1; sog. Kontrollverordnung). In dieser sogenannten Kontrollverordnung hat die EU-Kommission Mindestkontrollstandards für diejenigen festgeschrieben, die im Rahmen von Strukturfondsinterventionen mit EU-Mitteln Umgang haben. So ist z.B. eine bestimmte Mindestanzahl an Kontrollen durchzuführen, es sind Prüfpfade zu erstellen und bei Abschluss einer Interventionsform ist durch eine sogenannte „Unabhängige Stelle“ die ordnungsgemäße Verwendung der EU-Mittel zu attestieren. Die Kommission hat seinerzeit grundsätzlich anerkannt, dass das deutsche Verwaltungs- und Kontrollsystem mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmt.

Ergänzend zu der weiterhin geltenden Kontrollverordnung hat die EU-Kommission für die neue Förderperiode 2000 - 2006 im Februar 2000 den Entwurf einer Mitteilung über die „Finanzielle Abwicklung der Strukturfondsinterventionen“ und einen Entwurf von „Leitlinien für die Bewertung der Finanzkorrekturen“ sowie im April Verordnungsentwürfe in den Bereichen Buchführungsinformationen, Finanzkorrekturen und Finanzkontrolle vorgelegt. Zielsetzung dieser Dokumente ist die Einführung eines **gemeinschaftsweit einheitlichen Verwaltungs- und Kontrollsystems** für die finanzielle Abwicklung und gegebenenfalls die Korrektur der Interventionen im Bereich der Strukturfonds.

Das vorgeschlagene System würde zu einer **völligen Neuordnung** der vorhandenen **Verwaltungs- und Kontrollsysteme** führen und wurde daher einhellig von allen Mitgliedstaaten abgelehnt. Mit derartig grundlegenden und weitreichenden Anforderungen der EU-Kommission war aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds nicht zu rechnen. Insgesamt zeigen die Vorschläge bedenkliche Tendenzen im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz und die allgemeinen Bemühungen um Deregulierung und Bürokratieabbau.

Derzeit **überarbeitet** die EU-Kommission die Dokumente und wird voraussichtlich im Juli 2000 ihre **neuen Vorschläge** vorlegen. Zur Verdeutlichung der von der EU-Kommission gewünschten Abläufe und auch der Detailliertheit der Vorgaben sind nachfolgend beispielhaft einige Regelungen wiedergegeben. Zum besseren Verständnis ist vorzuschicken, dass die Allgemeine Verordnung für die neue Förderperiode die Einrichtung einer **Verwaltungsbehörde** (Stelle, die für die Verwaltung einer Intervention benannt wird) sowie einer **Zahlstelle** (benannte Behörde/Stelle, die beauftragt ist, Auszahlungsanträge zu erstellen und einzureichen und Zahlungen der Kommission zu empfangen) vorsieht:

- Die Unterlagen zu den von den Strukturfonds finanzierten Ausgaben und den wieder einzuziehenden Beträgen werden nach dem Jahr, in dem die Kommission die Rechnungen für das betreffende Programm abschließt,

- noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission gehalten (das könnte u.U. bis Ende 2009 bedeuten).
- Unbeschadet bestehender Delegationsmöglichkeiten verfügt die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle in der Regel u.a. über folgende Dienste:
    - (i) Interner Revisionsdienst: Die Aufgabe dieser Dienststelle bzw. gleichwertiger Verfahrensregeln liegt darin sicherzustellen, dass das interne Kontrollsystem der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle wirksam funktioniert. Der interne Revisionsdienst muss von den anderen Abteilungen der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle unabhängig und der Leitung der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle unmittelbar unterstellt sein.
    - (ii) Technischer Prüfdienst: Seine Aufgabe liegt darin, die Tatbestände zu überprüfen, auf die sich die Zahlungen an die Antragsteller stützen, wie z.B. die Projektbeurteilung, die Ausschreibungsverfahren, die Auftragsvergabe, der Stand der Durchführung, Zahlungen, Abnahme der Arbeiten, Förderfähigkeit im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften.
  - Die Verwaltungsstruktur der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle muss eine Trennung der drei Funktionen von Bewilligung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen vorsehen, indem hierfür jeweils eine gesonderte verwaltungsmäßige Untereinheit zuständig ist, deren jeweilige Aufgaben in einem Organisationsplan festgelegt sind.
  - Im Hinblick auf eine wirksame interne Kontrolle sind folgende Verfahrensabläufe bzw. solche, die eine gleichwertige Wirksamkeit garantieren, erforderlich:
    - (i) Verfahrensvorschriften über die Begleitung der Projektdurchführung und über die Einreichung, Erfassung und Bearbeitung der Anträge, einschließlich einer Beschreibung aller zu verwendenden Unterlagen, müssen von der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle schriftlich festgelegt werden.
    - (ii) Die Amtsgeschäfte müssen so verteilt sein, dass kein Bediensteter für mehr als eine der drei Funktionen von Bewilligung, Auszahlung oder Verbuchung der zu Lasten der Strukturfonds gehenden Beträge zuständig ist und dass kein Bediensteter eine dieser Funktionen ausübt, ohne dass seine Arbeit unter der Aufsicht eines zweiten Bediensteten steht.
  - Jeder für Bewilligungen zuständige Bedienstete muss eine umfassende Prüfliste über die von ihm durchzuführenden Kontrollen besitzen und hat den Belegdokumenten des jeweiligen Antrags seine Bescheinigung beizufügen, dass die genannten Kontrollen vorgenommen worden sind. Die Tätigkeiten aller Bediensteten sind von Dienstvorgesetzten nachweislich nachzuprüfen.

Die **Effektivität** der Förderung im Rahmen des **Regionalprogramm 2000** wird einerseits durch das Auswahlverfahren im Qualitätswettbewerb, andererseits aber auch entsprechend den EU-Richtlinien durch ein System von Erfolgskontrollen (ex-post, ex-ante-, sowie Zwischenevaluierung) sichergestellt. Dabei wurde wegen des hohen EU-Anteils an Fördermitteln die jeweiligen Verfahren grundsätzlich auf den Gesamtbereich des **Regionalprogramm 2000** angewendet.

Für die Ziel 2-Interventionen im Zeitraum 2000 - 2006 haben die Verwaltungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr) und der nach der Allgemeinen Verordnung noch einzurichtende Begleitausschuss die Begleitung und Bewertung anhand materieller und finanzieller Indikatoren vorzunehmen, die im Einheitlichen Programmplanungsdokument (EPPD) und in der noch zu erarbeitenden Ergänzung zur Programmplanung festgelegt werden. Bei der Begleitung und Bewertung handelt es sich um eine in der Allgemeinen Verordnung enthaltene Verpflichtung. Ziel ist es, mit Hilfe geeigneter Indikatoren, die für die entsprechenden Ebenen (Programm, Schwerpunkt, Maßnahme, Operation) festgelegt werden, die Wirksamkeit der Durchführung und des Mitteleinsatzes festzustellen. Die Allgemeine Verordnung legt schließlich operationelle Grundlagen für die Begleitung und Bewertung der Strukturfondshilfen (d. h. Quantifizierung der Ziele, finanzielle und physische Begleitung, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren, Leistungsmessung) fest, sie definiert die Verantwortung der beteiligten Verwaltungsebenen (Europäische Kommis-

sion, Mitgliedstaat und Begleitausschuss) und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Berichterstattung (d.h. jährliche Durchführungsberichte, Bewertungsberichte).

In das System der Erfolgskontrollen des **Regionalprogramm 2000** ist auch die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) eingebunden. Diese wird zu einem Teil vom Bund und den Ländern gemeinsam, zu anderem Teil ausschließlich von den Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden danach drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert:

- die Vollzugkontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte,
- die Zielerreichungskontrolle sowie
- die Wirkungskontrolle.

Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen können regelmäßig den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ GA entnommen werden.

## 5.5 Ein abgestimmtes Konzept

### 5.5.1 Die Abstimmung im Rahmen der Partnerschaft

Das Konzept des **Regionalprogramm 2000** geht in seinem Kern auf den einstimmigen Landtagsbeschluss vom 27. August 1997 zur „Fortführung und Weiterentwicklung des Regionalprogramms für strukturschwache ländliche Räume in Schleswig-Holstein“ (Drs. 14/893) zurück und wurde dem Landtag in seinen Eckpunkten bereits im Oktober 1998 von der Landesregierung in ihrem Bericht „Zukunft der regionalen Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein nach dem Jahr 1999“ (Drs. 14/1687) vorgelegt. Diese Eckpunkte sind seitdem in einer Vielzahl von Veranstaltungen mit den Regionen und den Sozial- und Wirtschaftspartnern eingehend erörtert und zu einem Umsetzungskonzept ausgearbeitet worden, das damit auch den Kern des Ziel 2 Programms im EFRE-Bereich bildet.

Auch die Auswahl- und Fördergrundsätze des **Regionalprogramm 2000** vom 15. Februar 2000 sind in den regionalen Beiräten diskutiert und bewertet und schließlich in der IMAG Regionalprogramm unter Beteiligung der Regionen beschlossen worden.

Neben der breiten Beteiligung der genannten Akteure an der Konzeptionierung des Programms haben parallel eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen und Workshops auch mit der Zielrichtung der Entwicklung von Projektideen stattgefunden.

### 5.5.2 Der aktuelle Stand in der Abstimmung mit der EU

Nachdem die Europäische Kommission am 8. Februar 2000 die Ziel 2-Gebietskulisse für die Bundesrepublik Deutschland und damit die Liste der unter Ziel 2 der EU-Strukturfonds in Deutschland förderfähigen Gebiete verabschiedet hatte - in Schleswig-Holstein umfassen die Ziel 2-Gebiete 860.218 Einwohner -, wurde entsprechend der Allgemeinen Verordnung das Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietes im Zeitraum 2000-2006 (Ziel 2-Programm) auf der Grundlage des Umsetzungskonzeptes zum **Regionalprogramm 2000** erstellt und der EU-Kommission am 26. April 2000 fristgerecht zur Genehmigung vorgelegt.

Die EU-Kommission hat inzwischen bestätigt, dass der Interventionsantrag termingerecht eingegangen ist und dass die Dienststellen der EU-Kommission nach einer ersten Prüfung die Zulässigkeit zur Bearbeitung des EPPD im Hinblick auf alle relevanten Bestimmungen der vorgenannten Verordnung bestätigen können. Die EU-Kommission entscheidet spätestens fünf Monate nach Eingang über das EPPD und hat deshalb das kommissionsinterne Konsultationsverfahren bereits eingeleitet. Im Anschluss daran wird sie ihr Verhandlungsmandat für den Plan erstellen und sich mit einer ersten offiziellen Stellungnahme an die deutschen Behörden wenden. Dies wird nach Mitteilung der EU-Kommission voraussichtlich Ende Juli 2000 der Fall sein. Damit werden dann die formellen Verhandlungen über das zukünftige EPPD eingeleitet.

## 5.6 Zum Stand der Programmabwicklung

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 5. November 1999 zur Initiative **ziel: Zukunft im eigenen Land** hatte die Ministerpräsidentin im Hinblick auf einen Programmstart am 1. Januar 2000 zu einem landesweiten Ideenwettbewerb um besonders geeignete und innovative Projekte aufgerufen. Grundlage dafür sollte das vom Kabinett am 5. Juli 1999 beschlossene Umsetzungskonzept zum **Regionalprogramm 2000** sein. Ziel dabei war, von Landesseite alle Vorbereitungen zu treffen, um zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die EU ohne weitere Verzögerungen in die Projektförderung einsteigen zu können.

Ausgehend von zunächst rd. 350 Projektideen wurden von den Regionen für die erste Auswahlrunde im Programmjahr 2000 rd. 140 Projekte zur Förderung vorgeschlagen. Entsprechend dem Zeitplan für den Qualitätswettbewerb haben die regionalen Beiräte inzwischen unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahmen der Förderreferate ihre Prioritäten festgelegt und die Empfehlungen an die IMAG abgegeben (s. **Anlage**). Die ersten Förderentscheidungen wird die IMAG am 6. Juli 2000 - unter dem Vorbehalt der Genehmigung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Programms durch die EU - treffen. Eine Bewilligung von EU-kofinanzierten Projekten ist zwar grundsätzlich erst nach der Programmgenehmigung möglich, doch kann nach einer positiven Entscheidung durch die IMAG für derartige Projekte die Zustimmung zum Vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt und damit die Umsetzung der Projekte eingeleitet werden.



## 6 **ziel:** Zukunft auf dem Land

### 6.1 **Ziele und Förderschwerpunkte**

Das Programm ZAL hat zum Ziel, den ländlichen Raum als Wirtschaftsstandort zu stärken, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern und die natürliche Vielfalt der Landschaft zu erhalten und zu fördern. Das Fördergebiet von ZAL ist Schleswig-Holstein.

Das Programm „Zukunft auf dem Land - ZAL“ bildet den Rahmen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL - Abt. Garantie - nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 18. Mai 1999. Die Verordnung 1257/99 legt den Rahmen für die gemeinschaftliche Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes fest. Dieser Rahmen beinhaltet sowohl die grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen als auch Verwaltungs- und Finanzierungsbestimmungen. Weitere Durchführungsvorschriften hat die Europäische Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 festgelegt.

Die aktuelle Entwicklung in Schleswig-Holstein - wie in der ganzen Europäischen Union - belegt, dass unter den heutigen Bedingungen der ländliche Raum für viele Unternehmen ein attraktiver Standort ist. Diese Chance muss Schleswig-Holstein nutzen. Das Programm ZAL zielt darauf ab, diese endogenen Entwicklungspotenziale in ländlichen Räumen zu entfalten. In den rund 1.000 kleineren Gemeinden, in denen zirka 40 Prozent der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner wohnen, bieten sich vielfältige Standortangebote für eine dortgemäße Entwicklung. Zugleich gilt es, die infrastrukturelle Grundausstattung zu sichern und dabei auch innovative Ansätze zur Erhaltung und zur Verbesserung der Grundversorgung unter Nutzung neuer Informationstechniken zu unterstützen sowie die landschaftliche Vielfalt zu sichern und zu entwickeln.

Eine besondere Priorität hat dabei die überörtliche Kooperation und die Auseinandersetzung mit den künftigen Entwicklungsansätzen der Gemeinden. Die **Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE)** sind die Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln im Rahmen der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung. Im Rahmen von ZAL werden die LSE selbst, Machbarkeitsstudien, die Projektentwicklung, das Projektmanagement und Investitionen in privater und öffentlicher Trägerschaft gefördert. In über 500 Gemeinden sollen bei breiter Beteiligung der Bevölkerung spezifische Entwicklungsziele und -maßnahmen erarbeitet werden. Es liegen 21 Anträge von 245 Gemeinden auf Teilnahme an den Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) vor, 10 LSE'n mit 105 Gemeinden sind in der Erarbeitung und 23 LSE'n mit 225 Gemeinden bereits abgeschlossen. Die entwickelten Maßnahmen und Leitprojekte stehen zur Umsetzung an. Künftig wird dabei neben der Sicherung und Entwicklung der Grundversorgung die aktive Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung noch stärker in den Vordergrund treten. Grundsätzlich haben solche Projekte Vorrang, die neue Arbeitsplätze schaffen. Besonders günstige Voraussetzungen sieht das MLR im Dienstleistungsbereich durch Nutzung der Informations- und Kommunikationstechniken.

Der Mitteleinsatz erfolgt nicht nach dem Windhundprinzip. Es ist also unerheblich, ob zum jetzigen Zeitpunkt die LSE'n bereits abgeschlossen oder noch in Arbeit bzw. zu erwarten sind. Vielmehr ist ausschließlich von Bedeutung, ob und in welchem Umfang der mit der Förderung verfolgte Zweck den Zielen des Förderprogramms entspricht.

Ein weiterer wichtiger Förderschwerpunkt ist die **Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft** in Schleswig-Holstein z.B. durch Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und Niedermooren, im Forstbereich oder zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität des Landes durch Förderung der Anlage von Knicks, Kleingewässern oder Feldgehölzen. Darüber hinaus

trägt der im Programm vorgesehene Vertragsnaturschutz zur Erhaltung der schützenswerten Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein bei.

Schließlich verfolgt ZAL auch das wichtige Ziel, die ständige **Modernisierung der Land- und Ernährungswirtschaft** zu unterstützen und damit deren vergleichsweise starke Position gegenüber der nationalen und internationalen Konkurrenz zu sichern und den anhaltenden Strukturwandel zu begleiten.

ZAL umfasst deshalb die nachstehend dargestellten Förderschwerpunkte mit ihren spezifischen Fördermaßnahmen:

### **Schwerpunkt A - Produktionsstruktur**

- |              |  |
|--------------|--|
| Maßnahme A 1 | <p>Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung</li><li>• Investitionen zur Verbesserung des Umweltschutzes, der Produktions- und Arbeitsbedingungen, sowie des Tier-schutzes und der Tierhygiene</li><li>• Investitionen zur Diversifizierung der Tätigkeiten</li><li>• Investitionen zur Verbesserung des Energieeinsatzes</li><li>• Unterstützung der Aussiedelung Idw. Betrieb in öffentlichem Interesse</li><li>• Kosten für die Erstellung eines Investitionskonzeptes</li><li>• Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben</li></ul> |
| Maßnahme A 2 | <p>Berufsbildung für Landwirte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausbildung von Arbeitnehmern in Agrarberufen zu Fachar-beitern, Fortbildung von Idw. Arbeitnehmern, Landwirten und Gärtnern sowie überbetriebliche Ausbildung</li></ul>   |

- Maßnahme A 3 Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung und aufgrund des Marktstrukturgesetzes)
- Obst und Gemüse: Erhöhung der Qualität, Veredlung von Frischgemüse zu Fertigprodukten, Frostung
  - Kartoffeln: Investitionen in Abpack-, Lagerungs- und Aufbereitungsanlagen
  - Blumen und Zierpflanzen: Investitionen zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe primär für industriell-technische Anwendungen
  - Fleisch: Modernisierungsinvestitionen zur weiteren Anpassung an die Erfordernisse des Marktes im Rind- und Schweinefleischsektor (artgerechte Tierannahme, Zerlegung, Kühlung und Reifung sowie Verarbeitung zu Convenience-Produkten)
  - Milch: Investitionen zur Herstellung innovativer Produkte und zur Anpassung an die Anforderungen des Marktes, Investitionen für Hygienemaßnahmen und zur betrieblichen Optimierung
  - Tierkörperbeseitigung: Komplementärinvestitionen zu den in Schleswig-Holstein tätigen Schlachtunternehmen, seuchenhygienische Anpassungsinvestitionen
- Maßnahme A 4 Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte  
Alle Sektoren der Idw. Basiserzeugung sind Förderungsgegenstand.
- Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen sowie die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Erzeugerzusammenschlusses und die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen für ökologisch erzeugte Produkte
  - Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung Idw. Erzeugnisse dienen
  - Erarbeitung und Einführung von Vermarktungskonzeptionen
- Maßnahme A 5 Förderung der Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

## Schwerpunkt B - Ländliche Entwicklung

- Maßnahme B 1 Förderung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum
- Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus
- Maßnahme B 2 Förderung der Flurbereinigung und des ländlichen Wegebaus
- Unterstützung von Infrastrukturprojekten wie z.B. A 20
  - Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes
  - Aufwendungen für Vorarbeiten
  - Befestigung vorhandener, nicht oder nicht ausreichend befestigter landwirtschaftlicher Wege
  - Randgestaltung durch Begleitgrün
  - Durchführung erforderlicher landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen
  - Neubau und Grunderwerb in Einzelfällen
- Maßnahme B 3 Förderung der Dorferneuerung und der Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz sowie Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
- ländliche Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung ländlicher Regionen
  - Vorarbeiten, Untersuchungen, Erhebungen
  - Dorfentwicklungsplanungen inkl. Betreuung
  - Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse
  - Maßnahmen zur Sanierung innerörtlicher Gewässer
  - kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen
  - Um- und Ausbaumaßnahmen von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Schaffung neuer Erwerbsquellen für Landwirte
  - Erarbeitung von Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen (AEP) und Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE)
- Maßnahme B 4 Landesmaßnahme Dorfentwicklung und Infrastruktur für Urlaub auf dem Bauernhof
- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung dörflicher ortsbildprägender oder historisch bedeutender Gebäude
  - Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der dorfköologischen Verhältnisse
  - Modellvorhaben insbesondere mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen
  - Erfolgskontrolle und Dokumentation
  - Um- und Ausbaumaßnahmen von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Schaffung neuer Erwerbsquellen für Landwirte
  - Entwicklung von Konzepten mit Bestandsaufnahmen für den ländlichen Tourismus
  - kleinere fremdenverkehrliche Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Förderung des Sektors „Urlaub auf dem Bauernhof“
- Maßnahme B 5 Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz im ländlichen Raum)
- Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen)
  - Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege und Befestigungen

- Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie
  - Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
  - Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m
  - Sandvorspülungen und Uferschutzwerke
- Maßnahme B 6 Initiative „Biomasse und Energie“
- Vor-Ort-Beratung mit einem Beratungsfahrzeug inkl. sachlicher und personeller Ausstattung
  - Anschubfinanzierung und Investitionszuschuss für Erstattung
  - Errichtung von Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse und Biogas-Gemeinschaftsanlagen
  - Maßnahmen und Vorhaben zur Brennstoffbeschaffung, -aufbereitung, -logistik
  - Errichtung von Nah- und Fernwärmenetzen für Anlagen zur Nutzung von Biomasse und Biogas
- Maßnahme B 7 Mobile Energieberatung
- Vor-Ort-Beratung einschließlich sachlich und personeller Ausstattung
- Maßnahme B 8 Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, Wiedervernässung von Niedermooren
- vorbereitende Arbeiten sowie Planung und Baubetreuung
  - naturnahe Gestaltung von Fließgewässern
  - Maßnahmen zur Wiedervernässung von Niedermooren
  - Grunderwerb und Flächenbereitstellung
- Maßnahme B 9 Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen
- Neubau von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in ländlichen Gemeinden
- Maßnahme B 10 Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
- Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung, Entwicklung und Vernetzung naturnaher Landschaftsbestandteile in der freien Landschaft
  - Grunderwerb für diese Zwecke
- Maßnahme B 11 Ankauf landwirtschaftlicher Flächen für Fremdenverkehr durch Waldbildung
- Schaffung von touristisch nutzbaren Erholungsanlagen

### **Schwerpunkt C - Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft**

- Maßnahme C 1 Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft (MSL)
- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen, extensiver Grünlandnutzung, ökologischer Anbauverfahren und einer mehrjährigen Stilllegung
- Maßnahme C 2 Zuschüsse für Kontroll- und Beratungskosten im ökologischen Landbau
- Maßnahme C 3 Züchtung lokaler, heimischer und vom Aussterben be-

## drohter Nutzierrassen

### Maßnahme C 4

#### Vertrags-Naturschutz

Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst hohen Vielfalt artenreicher Wiesen- und Weidenökosysteme durch:

1. Vertragsmuster „Amphibienschutz“
2. Vertragsmuster „Wiesenvogelschutz“
3. Vertragsmuster „Trauerseeschwalben“
4. Vertragsmuster „Sumpfdotterblumenwiesen“
5. Vertragsmuster „Kleinseggenwiesen“
6. Vertragsmuster „Trockenes Magergrünland“
7. Vertragsmuster „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“
8. Vertragsmuster „20jährige Flächenstilllegung“

### Maßnahme C 5

#### Halligprogramm

- Bewirtschaftungsentgelt
- Mähzuschuss
- Prämie für ein Biotop-Programm im Bereich ldw. Flächen der Halligen
- Prämie für natürlich belassene Salzwiesen

- Maßnahme C 6 Gebiete mit umweltspezifischen Benachteiligungen
- Grünlanderhaltung in Gebieten mit umweltspezifischen Benachteiligungen
- Maßnahme C 7 Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten (AZ)
- Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der ldw. Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile
- Maßnahme C 8 Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen
- Umbau der Wälder in einen naturnahen Zustand
  - Vermehrung der Waldanteile
- Maßnahme C 9 Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen durch Behörden
- Aufforstung ldw. Flächen
  - Unterhaltungskosten für die aufgeforsteten Flächen (bis zu 5 Jahre)
  - Jährliche Hektarprämie zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten (bis zu 20 Jahre)
  - Erstaufforstung ldw. Flächen durch Behörden
- Maßnahme C 10 Maßnahmen zur ökologischen Stabilisierung der Wälder
- Erhalt und Pflege vorhandener Waldbiotope
  - Saat und Pflanzung nur mit heimischen Baum- und Straucharten
  - Verzicht auf Biozide
  - Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt heimischer Baum- und Straucharten
  - Mehrung von Altholzbeständen und Totholz durch Nutzungsverzicht
  - Förderung der Wiederausbreitung heimischer Pflanzengesellschaften durch Verzicht auf bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. Wirtschaftsweisen
  - Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
  - Besondere Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes

Nach den Vorstellungen der Landesregierung sollen rd. 62 % der öffentlichen Aufwendungen im Entwicklungsplan auf den Förderschwerpunkt B „Ländliche Entwicklung“ entfallen. Daneben hat der Förderschwerpunkt A „Verbesserung der Produktionsstrukturen“ mit rd. 22 % der öffentlichen Aufwendungen im Entwicklungsplan ein besonderes Gewicht. Als dritter bedeutender Entwicklungsansatz ist der Förderschwerpunkt C mit den darin dargestellten Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Forstwirtschaft vorgesehen, auf den rd. 16 % der EAGFL-Garantiemittel entfallen sollen.

Aus anderem Blickwinkel betrachtet, entfallen auf die Umweltmaßnahmen im weiteren Sinne (Förderschwerpunkt C und umweltrelevante Teile des Förderschwerpunktes B) 30 % und auf die Verbesserung der Produktionsstrukturen und die ländliche Entwicklung (ohne die umweltrelevanten Maßnahmen) 70 % der öffentlichen Aufwendungen im Entwicklungsplan.

Innerhalb des Förderschwerpunktes A werden 78 % der öffentlichen Aufwendungen im Entwicklungsplan für die im Vordergrund stehende Maßnahme Agrarinvestitionsförderungsprogramm und 19 % der öffentlichen Aufwendungen für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung eingeplant.

Innerhalb des Förderschwerpunktes B „Ländliche Entwicklung“ sollen 40 % der öffentlichen Aufwendungen für diesen Förderschwerpunkt auf den Maß-

nahmen der Dorferneuerung entfallen.

Innerhalb des Förderschwerpunktes C „Agrar-, Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Forstwirtschaft“ werden 30 % der öffentlichen Aufwendungen für die im Vordergrund stehenden Maßnahmen Markt- und standortangepasste Landwirtschaft und 21 % für den Vertrags-Naturschutz eingeplant.



## 6.2 41 Die Finanzplanung

Für die gesamte Förderperiode 2000 - 2006 werden bei der EU Fördermittel aus dem EAGFL in Höhe von 239,1 Mio Euro beantragt. Die durchschnittliche Gemeinschaftsbeteiligung bei den Fördermaßnahmen beträgt 41,5 %. Hieraus resultiert ein Mittelbedarf zur Kofinanzierung in Höhe von 336 Mio Euro. Diese Mittel sollen zu 57 % aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, zu 17 % aus reinen Landesmitteln sowie zu 26 % aus kommunalen und sonstigen öffentlichen Mitteln (Stiftungen) erbracht werden. Zur Mittelverteilung auf die Jahre wird auf folgende Übersicht 1 verwiesen. Die dort abgebildete Jahresaufteilung bezieht sich auf das EU-Haushaltsjahr vom 16. Oktober des Vorjahres bis 15. Oktober des in der Tabelle genannten Jahres.

**Übersicht: Höhe und Herkunft der Fördermittel des Programms ZAL  
- Planung (in Mio. DM)-**

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	insgesamt
EU	59,1	59,7	65,3	68,5	69,8	71,4	73,0	466,7
GA	47,3	47,5	52,4	54,9	56,0	57,2	58,4	373,6
Land	14,1	14,2	15,6	16,4	16,7	17,1	17,4	111,4
sonstige	21,6	21,6	23,9	25,0	25,5	26,1	26,6	170,4
Gesamt- volumen	142,1	143,0	157,0	164,7	168,0	171,8	175,6	1122,1

Die Tabelle gibt den Stand der Anmeldungen wieder. Über die Bereitstellung der GA- und der reinen Landesmittel wird erst im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

Die „verbindliche“ Zusage zur Gewährung der mit dem indikativen Finanzplan beantragten EAGFL-Mittel wird seitens der Europäischen Kommission erst mit der Notifizierung des Entwicklungsplanes gegeben werden. Finanzierungs- bzw. Kofinanzierungszusagen stehen im Übrigen auf allen Ebenen unter dem Vorbehalt des Budgetrechts der Parlamente, insofern kann eine abschließende Verbindlichkeit nicht angegeben werden. Die nach jetzigem Stand für eine Kofinanzierung in Frage kommenden Titel im Landeshaushalt sind in der **Anlage** zusammengestellt. Die Kofinanzierung durch sonstige Partner - dabei handelt es sich um Kommunen und Private - ergibt sich aus den Förderrichtlinien der jeweiligen Maßnahmen.

In der Förderperiode 1994 bis 1999 wurden in Schleswig-Holstein im Rahmen des **Ziel-5b-Programms** Maßnahmen zur Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs mit Gesamtkosten in Höhe von 196,8 Mio. DM durchgeführt. Davon entfielen 166,2 Mio. DM auf öffentliche Aufwendungen. Die Europäische Union beteiligte sich an den öffentlichen Aufwendungen mit 70,0 Mio. DM aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Im Rahmen des Ziel-5b-Programms wurden folgende Maßnahmen durchgeführt: Dorfentwicklung, Urlaub auf dem Bauernhof, Flurneuordnung, Naturschutz, Abwasserbehandlung, Landkauf für Aufforstungen und Warfgrundsanierung auf den Halligen. Für Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von ZAL (Schwerpunkt B) hat sich die **Gebietskulisse** gegenüber dem Ziel-5b-Programm annähernd verdoppelt, da Förderungen im Rahmen von ZAL in ganz Schleswig-Holstein möglich sind. Um möglichst vielen Gemeinden eine Partizipation an Maßnahmen zur ländlichen Regionalplanung (LSE, Dorfentwicklung) zu ermöglichen, wird im Rahmen von ZAL hier ein besonderer Schwerpunkt gesetzt.“

Zusätzlich zu den bisher Maßnahmen sind nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 auch **weitere nationale Maßnahmen**, die der Entwicklung der ländlichen Räume dienen, der Kommission zur Genehmigung vorzulegen, obwohl sich die EU nicht an deren Finanzierung beteiligt. Da auch diese Maßnahmen der Erreichung der im Programm ZAL dargestellten quantifizierten Entwicklungsziele dienen, sind sie **integraler Bestandteil des Programms**.

Die dafür vorgesehenen jährlichen Aufwendungen sind der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

**Indikativer Finanzplan für Maßnahmen gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999**

Nationale öffentliche Aufwendungen ohne EU-Kofinanzierung für die Jahre 2000-2006

in Mio. EURO	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	insgesamt
Maßnahme A 1:	14,340	13,030	4,840	4,370	3,960	3,570	3,170	47,28
Maßnahme A 2:	0,186	0,186	0,186	0,186	0,186	0,185	0,185	1,30
Maßnahme B 2.1:	1,030	1,030	1,030	1,030	1,030	1,030	1,020	7,20
Maßnahme B 2.2:	4,620	4,630	4,630	4,630	4,630	4,630	4,630	32,40
Maßnahme B 3:	7,050	7,050	7,050	7,050	7,050	7,050	7,050	49,35
Maßnahme B 4:	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	0,410	2,81
Maßnahme B 5:	20,750	20,750	20,750	20,750	20,750	20,750	20,690	145,19
Maßnahme B 8:	0,470	0,470	0,470	0,470	0,470	0,470	0,480	3,30
Maßnahme B 9:	6,010	6,010	6,010	6,010	6,010	6,010	6,010	42,07
Maßnahme B 10:	1,630	1,630	1,640	1,640	1,640	1,640	1,640	11,46
Maßnahme C 4:	0,000	0,000	0,000	0,500	1,600	2,000	2,630	6,73
Maßnahme C 8.1:	1,800	1,800	1,800	1,800	1,800	1,900	1,900	12,80
Maßnahme C 9:	0,071	0,071	0,071	0,071	0,071	0,072	0,072	0,50
Maßnahme C 10:	0,000	0,083	0,083	0,083	0,083	0,083	0,085	0,500
Summe								<b>362,89</b>

Die vorstehend angeführten Maßnahmen sind mit den in Kap. 6.1 beschriebenen inhaltlich identisch und werden auf der gleichen Rechtsgrundlage durchgeführt. Sie werden ausschließlich mit nationalen Mitteln (Bund, Land, Kommunen, Private) finanziert. Auch diese Tabelle gibt den Stand der Anmeldungen wieder. Über die Bereitstellung der GA- und der reinen Landesmittel wird erst im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

### 6.3 Das Auswahl- und Förderverfahren

#### 6.3.1 Entscheidung in Partnerschaft

Aus der Fülle sowie der Variationsbreite der im Entwicklungsplan ZAL enthaltenen Maßnahmen ergibt sich, dass hierfür kein einheitliches Auswahl- und Förderverfahren beschrieben werden kann. Die Förderverfahren der Maßnahmen sind in den jeweiligen Richtlinien beschrieben. Für die Zuwendungsempfänger der Fördermaßnahmen haben sich in der Regel im Antragsverfahren keine Änderungen dadurch ergeben, dass diese Maßnahme EU-kofinanziert wird.

Für die verwaltungsmäßige Durchführung des Plans sind folgende Behörden und Einrichtungen verantwortlich:

- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein
- Ämter für ländliche Räume (3 Ämter und 3 Außenstellen)
- Staatliche Umweltämter (3 Ämter)
- Forstämter
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH
- Investitionsbank Schleswig-Holstein
- Zuchtverbände (4 Zuchtverbände)

### 6.3.2 Der Abwicklungsaufwand

Die Umsetzung des ZAL-Programms stellt wegen der komplexen und detaillierten Verfahrensvorschriften der EU hohe qualitative und quantitative Anforderungen an die Verwaltung. Aufgrund der Vielzahl von Maßnahmen und der Komplexität der Verfahrensabläufe ist mit der Abwicklung des Programms ZAL ein sehr hoher Aufwand verbunden, der alle damit befassten Dienststellen betrifft. Dies gilt trotz der Tatsache, dass viele Maßnahmen zumindest in ähnlicher Form auch schon bisher durchgeführt wurden.

Der **Mehraufwand** ist dabei in erster Linie eine **Konsequenz der von der EU vorgegebenen hohen administrativen Anforderungen**, die für die Bewirtschaftung von EU-Mitteln aus der Abteilung Garantie des EAGFL gelten. Das MLR hat sich im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens der EU-Durchführungsvorschriften intensiv für ein schlankes und pragmatisches Verwaltungsverfahren eingesetzt. Bedauerlicherweise hatten diese Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg.

Eine belastbare Quantifizierung des Mehraufwandes kann erst auf der Grundlage eines genehmigten Programms ermittelt werden. Vorläufige Schätzungen ergeben aber einen zusätzlichen Personalaufwand von 2 Millionen Mark und zusätzliche Aufwendungen im IT-Bereich von 0,7 Millionen Mark. In jedem Fall müssen die EU-Vorgaben hinsichtlich der Bewirtschaftung der EAGFL-Mittel in vollem Umfang erfüllt werden. Stellt die Kommission bei ihren Kontrollen Abweichungen fest, so drohen dem Land Anlastungen in Millionenhöhe.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der einzelnen Maßnahmen des Programms ist eine einheitliche Darstellung der Programmabwicklung nicht möglich. Im folgenden werden die wesentlichen Abläufe summarisch dargestellt.

Wie im Programm ZAL dargelegt, durchlaufen alle Anträge auf Gewährung einer Zuwendung die im Verfahren für den EAGFL, Abteilung Garantie, vorgesehenen drei Stationen: Bewilligung, Zahlung und Verbuchung.

Die Bewilligungsbehörden prüfen die Anträge bezüglich der Beihilfevoraussetzungen und unterziehen die Anträge dabei einer Verwaltungskontrolle. Gegenstand dieser Verwaltungskontrolle ist die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, auf die Einordnung in das genehmigte Programm und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Bewilligungsbescheid.

Bewilligungsbehörden sind

- die im MLR angesiedelte Zahlstelle (Maßnahmen A 1 teilweise - größere Vorhaben, A 2, A 3, A 4, A 5, B 1, B 7, B 10 (teilweise), B 11, C 2, C 3, C 7 teilweise - größere Vorhaben),
- die Ämter für ländliche Räume (Maßnahmen A 1 teilweise - kleinere Maßnahmen, B 2, B 3, B 4, B 5, B 10 (teilweise), C 1, C 5, C 6, C 7 teilweise - kleinere Vorhaben),
- die Staatlichen Umweltämter (Maßnahmen B 8, B 9),
- die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Maßnahmen C 8, C 10),
- die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft GmbH (Maßnahme C 4),
- die Investitionsbank (Maßnahme B 6).

Bei der Maßnahme C 9 gibt es naturgemäß keine Bewilligung.

Der mit den Zahlungsvorgängen verbundene Verwaltungsaufwand lässt sich wie folgt skizzieren:

Die im MLR angesiedelte Zahlstelle zahlt die Zuwendungen bei allen Maßnahmen außer C 1, C 4, C 5, C an die Endbegünstigten aus. Bei den angenommenen Maßnahmen ist auch die Zahlung auf die Bewilligungsbehörden übertragen worden.

Um abzusichern, dass die Verfahren effizient und ordnungsgemäß durchge-

führt werden, werden für jede Einzelmaßnahme ein verbindlicher Verfahrensablauf sowie je eine Prüfliste für die Verwaltungs- und die Vor-Ort-Kontrolle entwickelt, deren Anwendung vorgeschrieben wird.

Die Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 47 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1750/1999 müssen mindestens 5 % der Begünstigten erfassen. Sie werden von den Bewilligungsbehörden vor Ort kontrolliert. Das Personal, das diese Kontrollen durchführt, darf nicht in das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen eingebunden gewesen sein.

Weitere Kontrollen können die Innenrevision, die Bescheinigende Stelle, der Landes- und Bundesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission durchführen.

## 6.4 Das Controlling

Die EU-rechtlich vorgeschriebene Programmbegleitung (Monitoring) und -bewertung (Controlling) sind die entscheidenden Steuerungsinstrumente für die Programmabwicklung von ZAL.

Zur Begleitung des Programms ist der Kommission einmal jährlich ein Monitoringbericht vorzulegen. Er gibt Auskunft über die Effizienz sowie die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung des Entwicklungsplanes mittels spezifischer materieller und finanzieller Indikatoren.

Der Entwicklungsplan enthält eine ex-ante Bewertung in der eine qualitative - und soweit möglich - quantitative Beschreibung der Ziele und der Strategien vorgenommen wird. Des Weiteren wird dort die Integration aller Maßnahmen in übergreifende Zielsysteme dargestellt. Es werden ebenfalls die erwarteten Wirkungen in der Ex-ante Bewertung benannt. Für die weitere Bewertung des Entwicklungsplanes ist eine Zwischen- sowie eine ex-post Bewertung unter Hinzuziehung externer Experten vorgesehen.

In der Förderperiode 1994 - 1999 wurde ein gemeinsam von EU-Kommission, Bund und Land erstelltes Indikatorenkonzept für Begleitung und Evaluierung der Finanzierung des EAGFL-Anteils im Rahmen des Ziel 5b-Programms angewandt. Auf Grund der Ergebnisse der von einem unabhängigen Gutachter durchgeführten Zwischenbewertung wurde dieses System weiter optimiert.

Für Begleitung und Evaluierung von ZAL wird dieses System jedoch nicht ausreichen. Für jede einzelne Maßnahme wurde ein gesondertes Indikatorenkonzept erstellt. Auf Grund der Heterogenität der Maßnahmen sind auch die Indikatoren sehr unterschiedlich, so dass für Begleitung und Evaluierung ein erheblich höherer Aufwand für die Erfassung, Verarbeitung und Aufbereitung der Daten erforderlich sein wird.

Auf Grund der nach wie vor ausstehenden konkreten Vorgaben durch die EU-Kommission kann der Mehraufwand gegenüber der alten Förderperiode noch nicht quantifiziert werden. Er wird jedoch erheblich sein. Das für ZAL anzuwendende System wurde bislang für Prämienzahlungen aus dem EAGFL - Abteilung Garantie - im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik angewandt. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Struktur dieser Maßnahmen ist eine einfache Übernahme des Systems nicht möglich. Dies gilt nicht nur für die verschiedenen Arten an Finanz-, Wirkungs- und Zielindikatoren sondern auch für die technische Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund entsteht für die Etablierung eines Monitoring- und Controllingsystems für ZAL nach Vorliegen der EU-Anforderungen ein erheblicher Zeitdruck.

## 6.5 Ein abgestimmtes Konzept

### 6.5.1 Die Abstimmung im Rahmen der Partnerschaft

Die Abstimmung über ZAL im Rahmen der Partnerschaft erfolgte durch eine frühzeitige Information und Konsultation aller relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie betroffener Behörden und Einrichtungen.

Diese Informationen und Konsultationen wurden im Zeitablauf in Abhängigkeit vom fortschreitenden Kenntnisstand über die Agenda 2000 sowie die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen und den davon abhängigen Planungen für den schleswig-holsteinischen Entwicklungsplan sowohl hinsichtlich der Zahl der zu Beteiligten erheblich erweitert als auch inhaltlich vertieft.

Der Abstimmungsprozess lässt sich im Einzelnen wie folgt skizzieren:

- Sehr frühzeitige Vorabinformation und Unterrichtung im Rahmen der Beteiligung der Partner im Zusammenhang mit der Förderung nach dem Ziel Nr. 5b und im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II bereits seit 1996.  
Diese Partner waren naturgemäß noch nicht identisch mit den im Zusammenhang mit diesem Entwicklungsplan zu Beteiligten. Dennoch konnten schon vorab 26 beteiligte Partner im Zusammenhang mit dem Ziel 5b und 35 Beteiligte im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative LEADER II informiert und unterrichtet werden.
- Mit Schreiben vom 02.02.1999 und vom 08.03.1999 wurden eine Reihe, aufgrund fachlicher Betroffenheit ausgewählter Partner um Darstellung der Chancen und Risiken sowie des Handlungsbedarfes für die Landesregierung im Hinblick auf die Agenda 2000 gebeten. Die Ergebnisse dieses Beteiligungsschrittes wurden in einer Synopse zusammengestellt, einer fachlichen Bewertung unterzogen und den für die Durchführung dieses Entwicklungsplanes erwogenen Maßnahmen Verantwortlichen mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Entwicklungsplankonkretisierung zur Verfügung gestellt.
- Am 07.06.1999 wurde seitens des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten eine öffentliche Veranstaltung zum Thema „Instrumente zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Umsetzung der EU-Strukturfonds“ durchgeführt.  
Diese Informations- und Anhörungsmöglichkeit nutzten 66 Teilnehmer, die zum weit überwiegenden Teil Vertreter von Behörden und Einrichtungen und nur zu einem geringeren Teil Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner waren.
- Mit Schreiben vom 07.09.1999 wurden die zu konsultierenden Partner über die inzwischen vorliegenden Rechtsgrundlagen der Förderung, die am 23. und 26. Juni sowie am 13. August 1999 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, unterrichtet. Mit dieser Unterrichtung über die Rechtsgrundlagen wurden erste Hinweise auf den geographischen Geltungsbereich, über die Grobkonzeption des Entwicklungsplanes sowie das weitere zeitliche Vorgehen gegeben. Die Partner wurden vorsorglich gebeten, sich auf einen erfahrungsgemäß erheblichen Zeitdruck sowohl bei der Erstellung des Entwicklungsplanes als auch bei der später vorzunehmenden Anhörung der Beteiligten zum Entwicklungsplan einzustellen. Deshalb wurde zur Arbeitserleichterung für die zu Beteiligten zugleich ein erster Diskussionsvorschlag für den Entwicklungsplan übermittelt, in dem die inhaltliche und finanzielle Schwerpunktsetzung sowie die erwogenen Maßnahmen ersichtlich waren. Ferner wurden bereits mit diesem Schreiben die Fragen mitgeteilt, die im Zentrum der späteren offiziellen Anhörung zum Entwurf des Entwicklungsplanes stehen würden.
- Nachdem die Aufteilung der EAGFL-Garantiemittel auf die Mitgliedstaaten im September 1999 und die Aufteilung der deutschen EAGFL-Garantiemittel auf die Länder Anfang Oktober 1999 feststanden, wurden mit Schreiben vom 25.10.1999 den zu konsultierenden Partnern und mit

Schreiben vom 27.10.1999 den zu beteiligten Behörden und Einrichtungen der Entwurf des Entwicklungsplanes gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Das Anhörungsverfahren brachte folgende Ergebnisse:

- Die im Entwicklungsplan dargelegten Stärken, Schwächen sowie Entwicklungsmöglichkeiten spiegeln nach Auffassung der vorliegenden Stellungnahmen insgesamt ein realistisches Bild der Ist-Situation des Fördergebietes dar.
- Die in diesem Entwicklungsplan gewählte Strategie zur Erreichung der gesetzten Ziele wird nach Ansicht der konsultierten Partner dem Stärken-Schwächen-Profil sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des Landes überwiegend gerecht.
- Die vorliegenden Stellungnahmen zur Frage der Ausgewogenheit der Förderschwerpunkte fallen in der Regel positiv aus.
- Es wurden auch umfangreiche Anmerkungen zu den einzelnen, zur Durchführung des Entwicklungsplanes erwogenen Maßnahmen unterbreitet. Diese konnten zum Teil im Entwicklungsplan aufgenommen werden, mussten zum Teil aber auch begründet zurückgewiesen werden.

Eine Reihe von den konsultierten Partnern haben eine fachliche Stellungnahme für einen späteren Zeitpunkt angekündigt. Das Land wird wie in der Vergangenheit nach der Genehmigung von ZAL im ständigen Dialog mit den Vereinen und Verbänden des Landes über die inhaltliche Umsetzung der Förderung des ländlichen Raumes stehen.

Auf der Startveranstaltung der Ministerpräsidentin für die Initiative *ziel* am 5. November 1999 in Kiel wurde eine breite Öffentlichkeit über die Inhalte des Programms Zukunft auf dem Land informiert. Es folgte eine gezielte Information von Kommunen und Verbänden im Dezember 1999 und Januar 2000 u.a. auf vier vom MLR veranstaltete Regionalkonferenzen.

#### 6.5.2 Der aktuelle Stand in der Abstimmung mit der EU

Der Plan zur Entwicklung der ländlichen Räume des Landes Schleswig-Holstein (ZAL) für die Jahre 2000 bis 2006 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wurde vom Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus (MLR) erstellt und am 17. November 1999 von der Landesregierung Schleswig-Holstein zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Plan wurde der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) fristgerecht mit Schreiben des MLR vom 20. Dezember 1999 übermittelt. Als Eingangsdatum bei der Kommission wurde von dieser der 29.12.1999 bestätigt. Nach Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 beträgt die Genehmigungsfrist für die Kommission ab diesem Datum sechs Monate.

Im Zuge des jetzt laufenden Genehmigungsverfahrens hat die Kommission mit Schreiben vom 8. Mai 2000 zahlreiche Anmerkungen und Fragen zu ZAL mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26. Mai 2000 gestellt. Die Beantwortung durch das federführende MLR ist fristgerecht erfolgt. Es ist schon jetzt zu erwarten, dass das abschließend von der Kommission genehmigte Programm in einer Reihe von Punkten von der im Dezember 1999 eingereichten Fassung abweichen wird. Davon können die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen, Fördervolumina und Fördermodalitäten im Einzelnen betroffen sein. Der Umfang der Änderungen ist beim derzeitigen Verfahrensstand nicht hinreichend

abschätzbar.

Grundlage für diesen Bericht kann daher nur das im Dezember 1999 vom Land bei der Kommission zur Genehmigung eingereichte Programm sein.

Ziel der Landesregierung ist es, eine Genehmigung des Entwicklungsplanes ZAL noch vor der Sommerpause zu erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das EU-Haushaltsjahr bereits am 15. Oktober endet und eine Übertragung von EU-Mitteln zwischen Haushaltsjahren nicht möglich ist. Eine Genehmigung erst nach der Sommerpause birgt daher die Gefahr des Verfalls eines Teils der dem Land für 2000 zur Verfügung stehenden EAGFL-Mittel.

Mit dem Ziel einer zügigen Genehmigung wird gegenwärtig zwischen der Kommission und dem Land unter Beteiligung des Bundes und bei Teilfragen unter Beteiligung der Länder die Genehmigung der deutschen Entwicklungspläne vorbereitet. Das Land Schleswig-Holstein kann bei einer Reihe von Fragen nicht isoliert, ohne Rücksichtnahme auf den Diskussionsstand in anderen Bundesländern und zwischen dem Bund und der Kommission agieren. Hierzu gehören insbesondere folgende Themenbereiche:

1. Definition und Kontrolle der guten fachlichen Praxis
2. Monitoring-, Evaluationsfragen
3. Nachweis des Vorhandenseins regionaler Absatzmärkte.

Auch von den anderen Bundesländern wurden Programme auf der Grundlage der VO 1257/1999 erarbeitet und der Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Da die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einen abschließenden Katalog der förderfähigen Maßnahmen enthält und zudem die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" der Rechtsrahmen für eine mehr oder weniger umfassende Kofinanzierung der deutschen Entwicklungspläne ist, sind die Inhalte der deutschen Entwicklungspläne zwar durchaus vergleichbar, gleichwohl sind die innerhalb der gewählten Förderschwerpunkte zur Durchführung der Entwicklungspläne erwogenen Maßnahmen sehr unterschiedlich.

## 6.6 Der aktuelle Stand in der Programmabwicklung

Das Programm Zukunft auf dem Land (ZAL) wurde - wie in Kap. 6.5.2 dargelegt - im Dezember 1999 der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Eine Genehmigung des Plans liegt zur Zeit noch nicht vor.

Um Verzögerungen zu vermeiden, wurde auf Antrag bei investiven Maßnahmen den Antragstellerinnen und Antragstellern die Zustimmung zum vorläufigen Maßnahmenbeginn erteilt. Dies erfolgte mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass daraus keine Zusage auf eine Förderung nach dem noch zu genehmigenden Programm ZAL abgeleitet werden könne.

Von der Möglichkeit, die Ermächtigung nach § 20 Haushaltsgesetz 2000 in Anspruch zu nehmen und EAGFL-Mittel unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Plangenehmigung zuzusagen, wurde wegen der noch bestehenden Unsicherheit hinsichtlich Planänderungen, die im Genehmigungsverfahren noch vorgenommen werden, bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Im Einzelfall wurden Bewilligungen unter Einsatz von Landes- und (bei GAK-Maßnahmen) Bundesmitteln mit der Absicht ausgesprochen, nach Genehmigung von ZAL einen Teil der Mittel zu Lasten des EAGFL Abt. Garantie umzubuchen.



## 7 Anlagen

zu Kapitel 4

- Übersicht zu Ziffer 4.2:  
Aufstellung der Haushaltstitel, aus denen das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ im Haushaltsjahr 2000 gespeist wird

zu Kapitel 5:

- Auswahl- und Fördergrundsätze für das **Regionalprogramm 2000** vom 15.2.2000
- Leitlinien für den Qualitätswettbewerb für das **Regionalprogramm 2000** vom 24.1.2000
- Übersicht zu Ziffer 5.2:  
Darstellung der Einnahme- und Ausgabebetitel für das **Regionalprogramm 2000**

zu Kapitel 6:

- Übersicht zu Ziffer 6.2:  
Haushaltstitel zur Kofinanzierung der Maßnahmen im Rahmen von ZAL

## Anlage zu Ziffer 4.2

### Aufstellung der Haushaltstitel, aus denen das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ im Haushaltsjahr 2000 gespeist wird

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Einnahme	
1001 287 01	Zuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
Ausgaben	
1004 MG 06	Zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Europäischer Strukturfonds)
1004 653 04	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
1004 683 02	Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Maßnahmen in anderen Bereichen
1004 684 12	Zuschüsse an Sonstige
1004 MG 07	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einschl. ASH III und ASH 2000
1004 653 05	Zuweisungen an Gemeinde und Gemeindeverbände
1004 683 04	Zuschüsse zu beschäftigungsfördernden Maßnahmen in anderen Bereichen
1004 683 06	Förderung von Struktur Anpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff SGB III und anderer Kofinanzierungen nach SGB III
1004 683 07	Zuwendungen an Arbeitslosenberatungsstellen, -selbsthilfegruppen und -initiativen
1004 684 13	Zuschüsse an Sonstige
1004 684 15	Berufliche Qualifizierung
1004 684 16	Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH) in Schleswig-Holstein
1004 891 03	Zuschüsse für Maßnahmen des Landes

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

1603-684 04	Zuschüsse an Träger von Beratungsstellen „Frau & Beruf“
-------------	---

...

Innenministerium

Einnahmen

0407-251 03 MG 02

Zuwendungen von Bund u.a.

Ausgaben

0407-684 MG 02

Deutsch-Sprachkurse

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Einnahmen

Ausgaben

0602-685 05 MG 02

0602-685 12 MG 02

0602-685 23 MG 02

überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Weiterbündungsverbände,

Wiedereinsteigerinnen

Ausbildungsbetreuer

..

**Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des  
Regionalprogramm 2000 (Auswahl- und Fördergrundsätze für das  
Regionalprogramm 2000)**

**in der vom Kabinett beschlossenen Fassung vom 15.2.2000<sup>4</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr  
vom 2000 - VII 20 -

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie und unter Beteiligung der Staatskanzlei, des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Innenministeriums, des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau, des Ministeriums für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten werden nachstehende Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Regionalprogramm 2000 erlassen:

**Teil I**

**Das Regionalprogramm 2000 als Dach der regionalen Wirtschaftsförderung**

**1 Förderziele und Fördergrundsätze**

1.1 Das Regionalprogramm 2000 ist eine der drei Säulen der Initiative „*ziel*: Zukunft im eigenen Land“ der Landesregierung.

Ziel des Regionalprogramm 2000 ist die Unterstützung des Strukturwandels durch die Stimulierung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins. Dieses Ziel soll erreicht werden vor allem durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, durch Maßnahmen zur Stärkung des technologischen Potentials und der Innovationskraft der Unternehmen, durch Maßnahmen zur Unterstützung von Existenzgründungen und durch die Verbesserung der allgemeinen Standortbedingungen, insbesondere auch durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen und lokalen Infrastruktur, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und durch Förderung von Projekten der Informationsgesellschaft. Dabei sollen die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung ebenso Berücksichtigung finden wie das Ziel einer Verbesserung der Beschäftigungs- und Qualifizierungschancen für Frauen.

1.2 Das Regionalprogramm 2000 bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund-Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung das Dach der regionalen Wirtschaftsförderung für die strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins für

- a) die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach dem Ziel 2,
- b) die Auslaufförderung aus dem EFRE für Teile der bisherigen Ziel 5b-Gebietskulisse (Phasing-Out-Förderung),
- c) die Infrastrukturförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GA und
- d) eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

---

<sup>4</sup> Die Auswahl- und Fördergrundsätze werden nach der Genehmigung des Einheitlichen Programmplanungsdocuments für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel-2-Gebietes im Zeitraum 2000-2006 durch die EU-Kommission erlassen. Die in diesen Grundsätzen genannten Förderrichtlinien werden zum Teil noch erstellt oder überarbeitet.

Das Programm hat eine Laufzeit bis 2006.

Die Förderung aus dem EFRE nach Buchstaben a) und b) erfolgt nach dem genehmigten Einheitlichen Programmplanungsdokument für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel-2-Gebietes im Zeitraum 2000-2006, in dem u.a. auch dargelegt wird, wie die vom Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Ziel 2 vorgesehenen kofinanzierenden Maßnahmen in die Umstellungsstrategie integriert sind und mit dem EFRE koordiniert werden.

Die Projektauswahl für eine Förderung mit diesen Mitteln erfolgt - mit Ausnahme der betrieblichen Förderung (Ziffer 9) - im Rahmen einheitlicher Strukturen und des einheitlichen Auswahlverfahrens des Regionalprogramm 2000.

## 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Fördergebiet umfasst die folgenden Regionen:

- a) die Region "Westküste" (Kreise Nordfriesland und Dithmarschen sowie die Gemeinde Büttel und die Insel Helgoland),
- b) die Region "Flensburg/Schleswig" (Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg),
- c) die Region "KERN" (Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde),
- d) die Region "Ostholstein/Lübeck" (Kreis Ostholstein, Stadt Lübeck).

Innerhalb dieser Regionen werden die Mittel aus dem EFRE und der Phasing-Out-Förderung aus dem EFRE für Teile der bisherigen Ziel 5b-Gebietskulisse nur in der jeweiligen Gebietskulisse eingesetzt (siehe Anlage 1). Die Gemeinde Büttel und die Insel Helgoland gehören nicht zum GA-Fördergebiet.

## Teil II Förderung der Infrastruktur

### 3 Förderfähige Projekte

Im Rahmen des Regionalprogramm 2000 werden Infrastrukturprojekte unter Einschluss nicht-investiver Maßnahmen der Maßnahmenbereiche nach den Ziffern 3.1 bis 3.11 gefördert. Für die Förderung dieser Projekte ist Voraussetzung, dass sie qualitative - und möglichst auch quantitativ messbare - Beiträge zur Strukturverbesserung entsprechend den regionalen Entwicklungszielen leisten, indirekte und/oder direkte positive Beschäftigungseffekte in der Region erzielen und somit einen Beitrag zur Zielerreichung gemäß Ziffer 1.1 leisten.

Vorrang in der Förderung als „regionale Leitprojekte“ erhalten Projekte nach den Ziffern 3.1 bis 3.11, soweit sie einen integrativen Ansatz verfolgen und eine besondere Strukturwirksamkeit entfalten.

Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessen langen Zeitraum nach der Bewilligung sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) der Maßnahme nachgewiesen wird. Maßnahmen des Landes und des Bundes sind nicht förderfähig.

#### 3.1 Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen

- a) Bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen inklusive Errichtung und Ausbau von Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen, Ver- und Entsorgungs- sowie Umweltmaßnahmen

Die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen wird innerhalb der Fördergebietskulisse des Regionalprogramm 2000 gefördert

- in den in der Landesverordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 123) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten zentralen Orten und Stadtrandkernen und
- in besonders begründeten Einzelfällen auch in anderen Orten, die als sonstiger Schwerpunkt der Entwicklung einzustufen sind, wenn die Förderungswürdigkeit aus landesplanerischer bzw. raumordnerischer Sicht bestätigt wird.

- b) Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete

- c) Technologie- und Gewerbegebiete inklusive Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere auch im Bereich der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie) und einer Anschubfinanzierung für öffentliche Dienstleistungen

Bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen hat die Wiederherrichtung von Brachen grundsätzlich Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen. Die Förderung der genannten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gewerbezentren) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 4. Dezember 1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 3.2 Maßnahmen im Bereich der Qualifizierung

- a) Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Berufsbildungsstätten sowie Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung

b) sonstige Maßnahmen, Projekte in diesem Bereich, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungsinfrastruktur

Die Förderung zu a) erfolgt nach den Fördergrundsätzen des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr über die Gewährung von Landeszuschüssen zur investiven Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Aus- und Weiterbildung vom 9. Juli 1992 (n.v.) und zu Buchstabe b) auf der Grundlage des Weiterbildungskonzeptes der Landesregierung (n.v.).

3.3 Errichtung oder Ausbau von Technologie-, Tele-, Innovations- oder Gründerinnen- und Gründerzentren sowie Gewerbehöfen

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gewerbezentren) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 4. Dezember 1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung.

3.4 Ausbau der Beratungs- und Dienstleistungsinfrastruktur für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

Gefördert werden können auch im Hinblick auf umwelt- und energiepolitische Ziele beispielsweise der Aufbau regionaler Netzwerke zur begleitenden Beratung von KMU oder zur Unterstützung eines Informationstechnologie-Audits für KMU oder eines Audits für Chancengleichheit in KMU und auch die Erweiterung der Beratungsdienstleistungen der Technologie-, Gewerbe- sowie Gründerinnen- und Gründerzentren.

### 3.5 Förderung des Tourismus

#### a) Touristische Infrastruktureinrichtungen

#### b) Nicht-investive Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus

Die Förderung zu Buchstaben a) und b) erfolgt unter Berücksichtigung der Tourismuskonzeption der Landesregierung (n.v.) sowie zu Buchstabe a) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen vom 28. Juni 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 596).

### 3.6 Entwicklung des technologischen Potentials sowie Maßnahmen im Bereich des Technologietransfers (auch im Hinblick auf umwelt- und energiepolitische Ziele)

#### a) Ausbau und Errichtung von Forschungszentren und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie für die regionale Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind

#### b) Aufbau regionaler Netzwerke für Technologietransfer und innovationsunterstützende Dienstleistungen

#### c) Unterstützung regionaler oder regionsübergreifender Projekte zur Entwicklung des technologischen Potentials und zur Steigerung der Innovationsfähigkeit

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnaher Forschung, Entwicklung und Technologietransfer vom xxx (Amtsbl. Schl.-H. S. xxx).

### 3.7 Wirtschaftliche Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK-Technologien)

#### a) Maßnahmen zur Unterstützung von KMU beim Einsatz von Electronic Business

#### b) Maßnahmen zur Förderung der IuK-gestützten Telekooperation

#### c) Maßnahmen zur Förderung von IuK-gestützter Gemeinschaftslogistik

Die Förderung erfolgt nach den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr für Projekte zum Ausbau der Informationsgesellschaft vom xxx (Amtsbl. Schl.-H. S. xxx).

### 3.8 Hafenbaumaßnahmen

#### a) Ausbau und Modernisierung der Hafeninfrastruktur. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kommunaler Hafenbaumaßnahmen vom 18. November 1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 528).

#### b) Sonstige Maßnahmen

### 3.9 Maßnahmen im Rahmen integrierter Konzepte im ländlichen Raum sowie - vorzugsweise in Verbindung mit Städtebauförderungsmitteln - für städtische Problemgebiete, soweit damit die wirtschaftliche Entwicklung gefördert wird.

Hierzu können auch Projekte im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ mit



maßgeblichen wirtschaftlichen Effekten zählen. Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen integrierter Konzepte für städtische Problemgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Städtebauförderungsrichtlinien vom 1. Januar 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 87).

### 3.10 Sonstige Maßnahmen

Förderfähig sind auch sonstige Maßnahmen, soweit sie die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und sie zur Zielerreichung gemäß Ziffer 1.1 beitragen. Hierzu können auch Maßnahmen zur indirekten Förderung des Tourismus (z.B. durch die Verbesserung des kulturellen Angebots), Projekte des Natur- und Umweltschutzes oder öffentliche ökonomische Pilotprojekte zählen. Die Förderung erfolgt nach den dafür jeweils gültigen Richtlinien.

In Betracht kommen auch Projekte, die nach den Grundsätzen für die Gewährung von Investitionszuschüssen zur Sicherung der Sicherheitsstandards an schleswig-holsteinischen Flugplätzen vom 26. November 1997 (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 62) förderfähig sind.

### 3.11 Gutachten und Entwicklungskonzepte

- a) Gutachten (z. B. Markt- und Potentialanalysen) zu Maßnahmen der Ziffern 3.1 bis 3.10.
- b) Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- c) Entwicklungskonzepte, soweit ihre Thematik der Zielsetzung von Ziffer 1.1 dieser Grundsätze entspricht.

Die Gutachten gemäß Buchstabe a) und Entwicklungskonzepte gemäß Buchstabe c) müssen überörtliche, raumbedeutsame Bezüge berücksichtigen. Sie sollen sich in geeigneten Fällen auch mit der Frage befassen, ob und ggf. in welcher Weise sich bestimmte Maßnahmen jeweils unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können (z.B. hinsichtlich der Arbeitsplatzentwicklung). Zu den Aufgaben insbesondere der kommunalen Planung muss eine deutliche Abgrenzung gegeben sein. Zudem muss hinreichend Sicherheit bestehen, dass die Ergebnisse des Gutachtens/Entwicklungskonzeptes mindestens mittelfristig umgesetzt werden können. Eine Vorabstimmung mit dem zuständigen Fachressort wird empfohlen.

## 4 Projektträger

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Träger der Projekte bzw. Maßnahmen. Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1997 I, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

- 4.2 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Inf-

rastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind unter folgenden Voraussetzungen übertragen:

- Die Förderziele des Regionalprogramm 2000 werden eingehalten.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

- 4.3 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.
- 4.4 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

## 5 Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Förderfähige Kosten

Soweit bei der Darstellung der einzelnen Förderbereiche nicht ausdrücklich auf gesonderte Regularien hingewiesen wird, richtet sich die Förderung der Maßnahmen grundsätzlich nach

- den Maßgaben des jeweils geltenden Rahmenplanes der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur,
- den Bestimmungen der Europäischen Union für die Ziel 2-Förderung: Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG 1999/L161/1), Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EG 1999/L213/1), Mitteilung der Kommission über die Strukturfonds und ihre Koordinierung mit dem Kohäsionsfonds - Leitlinien für die Programme 2000 bis 2006 (Amtsblatt der EG 1999/C 267/02), genehmigtes Einheitliches Programmplanungsdokument für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietes 2000-2006,
- oder geltender Verwaltungspraxis.

Soweit förderfähige Projekte in Form von Beschäftigungsprojekten durchgeführt werden, können aus dem Regionalprogramm 2000 Zuschüsse zu den Sachkosten geleistet werden.

Bei nicht-investiven Projekten sollten in die Finanzierung auch Beiträge potentieller Nutzer der Maßnahmen einfließen sowie Kriterien für die vorzeitige Beendigung des Projektes bei Nichterreicherung der angestrebten Ziele definiert werden.

### 5.2 Förderhöhe

Über die Förderhöhe entscheiden die jeweiligen Fachressorts unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers und des Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und dem Ministerium für Finanzen und Energie. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unabdingbar; sie soll grundsätzlich mindestens 30 Prozent betragen. Im Fall kommunaler Projektträger wird die Höhe der zumutbaren Eigenbeteiligung mit dem Innenministerium (Kommunalaufsicht) abgestimmt.

## **6 Programmstrukturen**

### **6.1 Regionale Beiräte**

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr richten die Regionen auf ehrenamtlicher Basis regionale Beiräte ein. Die Beiräte sollten mindestens folgende Mitglieder umfassen: Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, der Industrie- und Handelskammern, des Handwerks, der Unternehmensverbände, der Gewerkschaften, der kommunalen Landesverbände, der Arbeitsverwaltung, der Bereiche Bildung und Wissenschaft sowie von Umweltinteressen und frauenpolitischen Interessen. Im Rahmen des Regionalprogramm 2000 haben die Beiräte die Aufgabe, die Durchführung des Programms begleitend zu beraten, Projektanträge der jeweiligen Region zu begutachten und aus regionaler Sicht Förderprioritäten entsprechend der Zielsetzung des Regionalprogramm 2000 festzulegen. Dabei sollten nach Möglichkeit regionale oder interregionale Entwicklungskonzepte und interregionale Planungen als Bezugsgrundlage herangezogen werden. Die Beschlüsse der Beiräte haben empfehlenden Charakter.

### **6.2 Regionale Geschäftsstellen**

Mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr übertragen die Beiräte geeigneten Institutionen oder Gesellschaften die Aufgaben einer regionalen Geschäftsstelle. Neben der Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen umfassen die Aufgaben der Geschäftsstelle die Entwicklung von Projektideen, die Unterstützung der Projektträger bei der Konzeption und der Formulierung von Projektanträgen, die Stellungnahme zu Projektanträgen (Darstellung/Bewertung hinsichtlich der Programmziele und den zu erwartenden Auswirkungen), die koordinierende Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, Hilfestellung bei der Erstellung und Umsetzung von regionalen bzw. thematischen Entwicklungsleitbildern und -konzepten, die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Regionalmanagement zur Abstimmung über- und interregionaler Belange und die Mitwirkung bei der Programmevaluierung. Die Kosten der Geschäftsstellen werden aus dem Regionalprogramm 2000 (Landes-/EFRE-Mittel) mit bis zu 66,6% bezuschusst.

### **6.3 Interministerielle Arbeitsgruppe**

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Regionalbeiräte wird die Entscheidung über zu fördernde Projekte nach Maßgabe eines Qualitätswettbewerbes von der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Regionalprogramm getroffen. Vorsitz und Federführung der IMAG hat das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr; der stellvertretende Vorsitz der IMAG liegt beim Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus.

### **6.4 Begleitausschuss**

Für die Begleitung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel 2-Gebietes wird gem. Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ein Begleitausschuss eingesetzt, der sich der Effizienz und Qualität der Durchführung der Strukturfondsinterventionen vergewissert.

## **7 Auswahlverfahren**

### **7.1 Projektvorschläge/Antragstellung**

Projektvorschläge zu den Maßnahmenbereichen nach Ziffer 3 bis 3.11 sind vor Beginn der Maßnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr über die für die jeweilige Region zuständige Geschäftsstelle zu richten (Adressen siehe Anlage 2).

Der Projektvorschlag sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projektträger,
- Beschreibung des Projektes,
- Ziel des Projektes,
- Darstellung des Beitrags des Projektes zur Zielerreichung des Regionalprogramm 2000 in Form einer qualitativen und quantitativen Beschreibung der strukturverbessernden und der Beschäftigungseffekte des Projektes - einschließlich einer umfassenden Situationsanalyse/ Problemdarstellung sowie einer detaillierten Lösungsbeschreibung (Ist-/ Soll-darstellung) -,
- Investitionsort,
- Kostenhöhe, Folgekosten/Wirtschaftlichkeitsberechnung (Berechnung der betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung),
- zeitliche Durchführung,
- Finanzierungsplan.

Im Zuge des Programmverfahrens werden dem Projektträger die formalen Antragserfordernisse in Abhängigkeit von den möglichen Finanzierungsinstrumenten nach Absprache mit dem Koordinierungsreferat im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr von dem fachlich zuständigen Bewilligungsreferat mitgeteilt.

## 7.2 Qualitätswettbewerb/Bewilligung

Zwischen den förderfähigen Projekten wird ein Qualitätswettbewerb durchgeführt. Maßstab ist dabei der Beitrag, den das jeweilige Projekt zur Erfüllung des Programmziels leistet.

Für die Entscheidungsfindung relevant sind Angaben über die direkten und indirekten Beschäftigungseffekte der einzelnen Maßnahmen, über ihren Bezug zur Bewältigung des Strukturwandels, zur Verwirklichung der umweltpolitischen Zielsetzungen der Region und zur Realisierung von übergreifenden regionalen und/ oder thematisch ausgerichteten Entwicklungskonzepten sowie Plänen, wie z.B. Kreisentwicklungsplänen.

Bewilligungen erfolgen nach Beschlussfassung in der IMAG durch das jeweils fachlich zuständige Landesressort.

## 7.3 Abwicklung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV, VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Bei einer Förderung von Projekten mit EU-Mitteln finden auch die relevanten Bestimmungen der Europäischen Union Anwendung.

Die Abwicklung der Förderung nach der Bewilligung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Girozentrale.

## 7.4 Eine Förderung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **8 Weitere Bestimmungen**

- 8.1 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne von Strafvorschriften zum Subventionengesetz (§ 264 Strafgesetzbuch) und des Landes-subventionengesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von Ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den schleswig-holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

### **Teil III Betriebliche Förderung**

#### **9 Förderung produktiver Investitionen und nicht-investiver Vorhaben in den Unternehmen**

Zur Verstärkung der betrieblichen Förderung nach den nachfolgend genannten drei Förderrichtlinien - in den jeweils geltenden Fassungen - wird im Rahmen des Regionalprogramm 2000 innerhalb des Ziel 2-Gebietes ein Korridor aus Ziel 2/EFRE-Mitteln zur Verfügung gestellt:

- a) Ergänzende Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 22. Juli 1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 304), zuletzt geändert am 15. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 338),
- b) Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung arbeitsplatzschaffender Innovationen vom 7.10.1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 549),
- c) Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Betrieblicher Innovationen vom xxx (Amtsbl. Schl.-H. S. xxx).

Die Antragstellung, Bewilligung und Abwicklung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Richtlinien sowie den relevanten Bestimmungen der Europäischen Union.

### **Teil IV**

#### **10 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zu Ziffer 2 (der Auswahl- und Fördergrundsätze)

Zu der schleswig-holsteinischen Gebietskulisse der Ziel 2-Förderung der Europäischen Union gehören (Veröffentlichung der Entscheidung der schleswig-holsteinischen Ziel-2-Gebietskulisse durch die EU-Kommission im Amtsblatt der EG .....):

der Kreis Nordfriesland,  
der Kreis Dithmarschen,  
der Kreis Schleswig-Flensburg,  
im Kreis Rendsburg-Eckernförde:  
    die Nahbereiche Hohn und Hanerau-Hademarschen,  
im Kreis Plön:  
    die Nahbereiche Selent und Lütjenburg sowie die Gemeinden  
    Hohenfelde, Köhn und Schwartbuck,  
im Kreis Ostholstein:  
    die Nahbereiche Burg a.F., Heiligenhafen, Oldenburg i.H.,  
    Grube, Lensahn, Grömitz, Neustadt i.H., Schönwalde,  
    Timmendorfer Strand/Scharbeutz und Ratekau sowie die  
    Gemeinde Süsel,  
die Gemeinde Büttel (Kreis Steinburg),  
die Insel Helgoland (Kreis Pinneberg) und  
Teile der Städte Kiel, Lübeck und Flensburg

Die Gebietskulisse der **Phasing-Out-Förderung** der Europäischen Union nach dem EFRE für das bisherige Ziel 5-b-Gebiet umfasst

den Kreis Rendsburg-Eckernförde ohne  
die Wohngebiete der Städte Rendsburg und Eckernförde,  
die Gemeinden Altenholz, Dänischenhagen, Eckernförde-Stadt, Felm, Flintbek,  
Gettorf, Kronshagen, Molfsee, Noer, Osdorf, Ottendorf, Schwedeneck und  
Strande und  
die Nahbereiche Hohn und Hanerau-Hademarschen.



Anlage 2 zu Ziffer 7.1 (der Auswahl- und Fördergrundsätze):

Ministerium für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat VII 20  
Postfach 7128

24171 Kiel

Adressen der Geschäftsstellen des Regionalprogramm 2000:

<b>Region Westküste</b>	Geschäftsstelle für das Regionalprogramm bei der Projektgesellschaft Westküste mbH Johann-Adolf-Straße 30 25832 Tönning
<b>KERN-Region</b>	Geschäftsstelle für das Regionalprogramm bei dem Technologie-Region K.E.R.N. e.V. Königinstraße 1 24768 Rendsburg
<b>Region Flensburg/Schleswig</b>	Geschäftsstelle für das Regionalprogramm bei der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH Lise-Meitner-Straße 2 24941 Flensburg
<b>Region Ostholstein/Lübeck</b>	Geschäftsstelle für das Regionalprogramm bei der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH Röntgenstraße 1 23701 Eutin

## Leitlinien für den Qualitätswettbewerb im *Regionalprogramm 2000*

### 1 **Grundlage**

dieser Leitlinien sind die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des *Regionalprogramm 2000* (Auswahl- und Fördergrundsätze für das *Regionalprogramm 2000*) in der - bis zur Genehmigung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Umstrukturierung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Ziel-2-Gebietes im Zeitraum 2000-2006 vorläufigen - Fassung vom 15. Februar 2000. Die endgültige Fassung der Auswahl- und Fördergrundsätze wird im Laufe des Jahres 2000 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Ziel des Regionalprogramm 2000 ist die Unterstützung des Strukturwandels durch die Stimulierung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins.

Das *Regionalprogramm 2000* ist eine der drei Säulen des Initiative *ziel*: Zukunft im eigenen Land der Landesregierung.

### 2 **Kriterien für die Projektauswahl**

Für die Auswahl der Projekte sind die in den Auswahl- und Fördergrundsätzen genannten Kriterien entscheidend. Die Auswahl erfolgt im Qualitätswettbewerb.

### 3 **Das Verfahren im Qualitätswettbewerb**

erfolgt nach Ziffer 6 und 7 der Auswahl- und Fördergrundsätze mit den folgenden Ergänzungen:

#### 3.1 Die **Geschäftsstellen** sind im Rahmen der in Ziffer 6.2 der Auswahl- und Fördergrundsätze genannten Aufgaben u.a. verantwortlich für:

- die Unterstützung der Projektträger bei der Konzeption und der Formulierung von Projektvorschlägen und -anträgen,
- die Überprüfung der eingereichten Projektvorschläge und -anträge auf Vollständigkeit,
- die Stellungnahme zu Projektvorschlägen und -anträgen (Darstellung/ Bewertung hinsichtlich der Programmziele und den zu erwartenden Auswirkungen) im Rahmen eines Projektbewertungsbogens,
- die Weiterleitung von Projektvorschlägen und -anträgen mit den Projektbewertungsbogen an das Koordinierungsreferat,
- die fortlaufende Aktualisierung der Projektbewertungsbogen sowie
- die Unterrichtung der Projektträger über Verfahrensstände und IMAG-Entscheidungen.

#### 3.2 Projektvorschläge (Unterlagen der Projektträger und Projektbewertungsbogen) werden vom Koordinierungsreferat den zuständigen Fachreferaten zur **fachlichen Vorprüfung** vorgelegt.

#### 3.3 Auf der Grundlage der **Ergebnisse der fachlichen Vorprüfung** entscheidet der Beirat über die regionalen Prioritäten, mindestens nach folgendem Bewertungsschema:

- hohe Priorität      a) kurzfristig realisierbar  
                              b) langfristig realisierbar
- mittlere Priorität    a) kurzfristig realisierbar  
                              b) langfristig realisierbar
- geringe oder keine Priorität

- 3.4 Auf der Grundlage der Ergebnisse der fachlichen Vorprüfung und der regionalen Prioritäten legt das Koordinierungsreferat der IMAG einen **Beschlussvorschlag** zur weiteren Behandlung der Projektvorschläge vor.
- 3.5 Die Projektauswahl der IMAG wird insbesondere in den Beschlusslisten dokumentiert. Die **Beschlusslisten der IMAG** weisen folgende **Projektkategorien** aus, aus denen sich der jeweilige Status für das einzelne Projekt ergibt:
- \* **Gruppe 1a mit Freigabe zur Bewilligung:  
Projekte, die grundsätzlich aus dem Regionalprogramm gefördert werden sollen und die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt werden können**  
Es besteht Vertrauensschutz. Die Förderreferate können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Antrag der Projektträger einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen und nach Abstimmung mit dem Koordinierungsreferat eine Bewilligung erteilen.
  - \* **Gruppe 1a:  
Projekte, die grundsätzlich aus dem Regionalprogramm gefördert werden sollen**  
Es besteht Vertrauensschutz. Die Förderreferate können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf Antrag der Projektträger einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Vor einer Bewilligung muss die IMAG noch eine gesonderte Zustimmung erteilen.
  - \* **Gruppe 1b:  
Projekte oder Teilmaßnahmen, für die eine Förderung aus dem Regionalprogramm grundsätzlich in Betracht kommt, soweit noch erforderliche Konkretisierungen erfolgt, Planungs- oder andere zwingende Voraussetzungen bzw. Vorgaben erfüllt und andere offene Fragen geklärt sind.**  
Es besteht *kein* Vertrauensschutz. Die Mittelbereitstellung für diese Maßnahmen ist noch nicht gesichert.
  - \* **Gruppe 2:  
Projekte, die vor einer Grundsatzentscheidung zur Aufnahme in das Regionalprogramm noch weiter geprüft werden müssen.**  
Die Vorhaben befinden sich noch im allgemeinen Prüfverfahren.
  - \* **Gruppe 3:  
Abgelehnte Vorhaben**  
Die Vorhaben sind entgegen einer positiven Förderempfehlung des regionalen Beirates von der IMAG abgelehnt worden.

## 4 Zeitlicher Ablauf

- 4.1 Termine für das **Regelverfahren**: Regeljahr (*Jahr 2000*):
- 4.1.1 Die Geschäftsstellen fordern zu Beginn eines jeden Jahres Kommunen und andere mögliche Projektträger der jeweiligen Region auf, bis zum **31. März** des Jahres Projektvorschläge für eine mögliche Förderung in dem folgenden Jahr bei den Geschäftsstellen einzureichen.
- 4.1.2 Bis **30. April (bis 29. Februar)** legen die Geschäftsstellen dem Koordinierungsreferat Projektvorschläge entsprechend 7.1 der Auswahl- und Fördergrundsätze sowie Projektbewertungsbogen vor.
- 4.1.3 Bis **30. Juni (bis 30. April)** teilt das Koordinierungsreferat der jeweiligen Geschäftsstelle die Ergebnisse der fachlichen Vorprüfung mit.
- 4.1.4 Bis **15. September (bis 31. Mai)** entscheiden die Beiräte über regionale Prioritäten gemäß Nr. 3.3 dieser Leitlinien.

- 4.1.5 Bis **30. November (6. Juli)** entscheidet die IMAG über Projektauswahl für das nächste Programmjahr (*das Jahr 2000*).
- 4.2 Neben diesem Regelverfahren können neue Erkenntnisse über vorliegende Projektvorschläge und im Einzelfall auch neue Projektvorschläge für die Beiräte bzw. die IMAG zum Anlass genommen werden, die regionalen Prioritätenlisten bzw. die IMAG-Beschlusslisten zu ergänzen oder zu modifizieren.
- 5 Über die Laufzeit des Programms ist in der Projektförderung ein fairer Ausgleich zwischen den Regionen anzustreben.

## Anlage zu Ziffer 5.2

### Darstellung der Einnahme- und Ausgabebetitel für das *Regionalprogramm 2000*<sup>5</sup>

Grundlage ist der Haushalt 2000:

Titel	Zweckbestimmung/Hinweise
<b>Einnahmen</b>	
EU-Mittel (Ziel 2-EFRE)	
0602-346 06	Zuweisungen der Europäischen Union im Rahmen des neuen Ziel-2-Programms in der Förderperiode ab 2000
GA	
0603-251 01	Erstattungen vom Bund für Infrastrukturmaßnahmen
nachrichtlich	
11 11 TG 64	Ansatz der Landesmittel im Einzelplan 11, der bei Bewilligung auf die Einzelpläne der Ressorts verteilt wird.
11 11 685 64	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
11 11 883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
<b>Ausgaben</b>	Die Ausgaben im Rahmen des Regionalprogramm 2000 werden wie folgt veranschlagt:
0603-883 01	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EU-Mittel werden ausschließlich - auch wenn die Bewilligung durch ein anders Ressorts erfolgt - im Einzelplan des MWTV (06) veranschlagt (vgl. 0602-883 02 MG 15).</li> <li>• Die GA-Mittel werden im Kapitel 0603 veranschlagt, auch wenn eine Bewilligung durch andere Ressorts erfolgt:</li> </ul>
0603-887 01	Zuweisungen an Zweckverbände für Infrastrukturmaßnahmen
0603-891 01	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für Infrastrukturmaßnahmen
0603-893 01	Zuschüsse an Sonstige für Infrastrukturmaßnahmen
0602-533 02	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landesmittel werden aus dem Einzelplan 11 auf die Titel der jeweiligen Einzelpläne der Ressorts umgesetzt. Als Beispiel sei auf die MG 15 im Einzelplan 06 verwiesen:</li> </ul>
0602-653 02	Leistungen Dritter zur Durchführung der Erfolgskontrolle im Rahmen der Programmabwicklung
0602-682 03	An Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstellung von Entwicklungskonzepten
0602-685 18	An die Geschäftsstellen einschließlich technischer Hilfen der EU
0602-685 19	Förderung von Projekten im Bereich der Weiterbildung
0602-883 02	An Organisationen der Wirtschaft und Sonstige für nicht investive Maßnahmen
0602-891 02	An Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen
0602-891 02	An öffentliche Unternehmen für Infrastrukturmaßnahmen
0602-892 03	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen
0602-893 05	An Organisationen der Wirtschaft und Sonstige für Investitionen

<sup>5</sup> Da derzeit mit Ausnahme der institutionellen Förderung der Geschäftsstellen des Regionalprogramm 2000 noch keine Bewilligungen ausgesprochen wurden, sind bei fast allen Titel noch keine Beträge veranschlagt. Für die EU-Mittel sind ebenfalls noch keine Beträge als Einnahmen veranschlagt worden.

Prioritätenlisten der regionalen Beiräte des ***Regionalprogramm 2000***

Stand: Mai 2000

Hinweis: In den Projektlisten werden die beantragten Förderquoten sowie von den Projektträgern ermittelten Projektkosten genannt. In Zuge des Bewilligungsverfahrens können sich abweichende Förderquoten und andere fördefähige Projektkosten ergeben.

**Regionalprogramm 2000**  
**Projektanträge Programmjahr 2000**  
 Votum des Regionalbeirates KERN für die IMAG-Sitzung am 6. Juli 2000 -

**Projekte für das Programmjahr 2000 - kurzfristig -**

Kategorie	Code	Projekt	Träger	Investitions- volumen (Mio. DM)	Beantragte Förderquote	Beantragte Förderung (Mio. DM)	Beratungsergebnis des Regional- beirates K.E.R.N.
I	K-17	"Systemhaus Existenzgründungen" (Modul 1): "Agentengestütztes Dialogsystem via Internet"	IHK zu Kiel	0.84	80 %	0.67	30
I	RE-06	Gewerbegebiet an der L 318 Flintbek	Flintbek/LEG	10.0	65 %	6.5	30
I	RE-30	Gewerbegebietentwicklungskonzept	Tech.-Region K.E.R.N.	0.12	80 %	0.1	30
I	P-01	Zentrum für Electronic-Commerce-Development Blo- menburg (mit vorgeschalteter Marktpotentialanalyse)	Kreis Plön / Hartmann Gruppe	15.0	80 %	12.0	29
I	K-01	Erschließung von Gewerbeflächen im Bereich des Mari- nestützpunktes Kiel-Wik, 3. Bauabschnitt	Stadt Kiel	4.7	80 %	3.7	27
I	P-04	Seebücke am Schönberger Strand	Schönberg	2.2	80 %	1.76	27
I	RE-01	Erweiterung des Gewerbegebietes Kamp in Owschlag (2. Bauabschnitt)	Owschlag	1.51	40 %	0.60	27
I	RE-03	Ländlich strukturiertes Gewerbegebiet Hanerau- Hademarschen	Hanerau- Hademarschen	3.0	65 %	1.95	27
I	RE-04	Gewerbegebiet Gettorf B-Plan 46 „Gewerbepark Eich- koppel	Gettorf	6.0	65 %	3.9	27
I	RE-10	Wohnmobilstellplatz Untereider	Stadt Rendsburg	1.01	80 %	0.81	27
I	K-05	Zivile Nutzung des Scheerhafenkompleses	Stadt Kiel	1.5	80 %	1.2	26
I	N-03	e-business-Center Machbarkeitsstudie (in 2000)	Stadt Neumünster	20.0 0.07	70 %	0.05	26
I	RE-05	Interkommunales Gewerbegebiet Bredenbek, Bovenau, Felde	Wirtschaftsförd erungsges. RE	2.5	40 %	1.0	26
I	RE-09	Erschließung von Ansiedlungsflächen für Existenzgrün- der/-innen	Stadt Rendsburg	0.97	40 %	0.39	26

Stand: 23.05.2000

**Regionalprogramm 2000**  
**Projektanträge Programmjahr 2000**  
 Votum des Regionalbeirates KERN für die IMAG-Sitzung am 6. Juli 2000 -

**Projekte für das Programmjahr 2000 - kurzfristig -**

Kategorie	Code	Projekt	Träger	Investitions- volumen (Mio. DM)	Beantragte Förderquote	Beantragte Förderung (Mio. DM)	Beratungsergebnis des Regional- beirates K.E.R.N.
II	RE-29	Neubau eines Rad- und Wanderweges am Nord- Ostsee-Kanal von Großkönigsförde bis Gut Rosen- kranz	Amt Dänischer Wohld	0.5	70 %	0.35	20
II	K-04	Gewerbegebiet Wellsee, Stichstraße F	Stadt Kiel	0.5	80 %	0.4	17
III	KPNRE -01	Berufsschul-Ausstattungsprogramm	Kreise RD-ECK und Plön, kreisfr. Städte	4.7	50 %	2.35	15
III	N-04	Ausstattung einer Berufsvorbereitungswerkstatt	Diakonie Hilfs- werk SH, Aus- bildungsverbun d NMS	0.07	75 %	0.06	11
III	N-05	Modernisierung der Ausbildungsstätte Baumschule durch zusätzliche Gerätschaften und Maschinen	Diakonie Hilfs- werk SH, Aus- bildungsverbun d NMS	0.13	60 %	0.08	11
III	N-06	Modernisierung der Ausbildungsstätte Baumschule	Diakonie Hilfs- werk Schleswig Holstein / Aus- bildungsverbun d NMS	0.8	75 %	0.6	11



Projektanträge Programmjahr 2000

- Übersicht über mittel- bis langfristig realisierbare Projekte -  
 Einzelberatung verlegt auf die Sitzung des Regionalbeirates KERN am 7. September 2000 -

**Projekte, die ab dem Programmjahr 2001 realisierbar sind - mittel- bis langfristig -**

Kategorie	Code	Projekt	Träger	Investitions- volumen (Mio. DM)	Beantragte Förderquote	Beantragte Förderung (Mio. DM)	Beratungsergebnis des Regionalbeirates K.E.R.N.
-	<b>N-01</b>	Messestandort Neumünster (Machbarkeitsstudie)	Stadt Neumünster	0.15	50 %	0.08	
-	<b>P-03</b>	Troparium Wendtorf	Wendtorf / Amt Probstei	7.8	80 %	6.24	
-	<b>K-07</b>	Tourismus-Praxis	WAK Schles- wig-Holstein	0.51	70 %	0.36	
-	<b>K-08</b>	„Hoga-Line,“	WAK Schles- wig-Holstein	1.25	80 %	1.0	
-	<b>RE-02</b>	Gewerbegebiet Ost – Hohn	Hohn	3.5	65 %	2.28	
-	<b>RE-20</b>	Fahrradtourismus im Binnenland	RABS gGmbH	3.61	57 %	2.06	
-	<b>RE-26</b>	Naturerlebnisräume Holzbuge/ Neu Duvenstedt	Holzbug / Neu Duvenstedt / Diakonie	0.3	50 %	0.15	
-	<b>N-02</b>	Vicelinviertel Moderation/Handlungskonzept	Stadt Neumünster	0.5 0.08	70 %	0.35 0.05	
-	<b>RE-07</b>	Erneuerung der Kurpromenade Borby 1./2. Bauabschnitt	Stadt Eckernförde	4.0	50 %	2.0	
-	<b>RE-12</b>	Erweiterung Gewerbegebiet B-Plan 26 Wester- rönfeld	Westerrönfeld	2.5	40 %	1.0	
-	<b>RE-14</b>	Anschluß Gewerbegebiet Moordamm an L 39	Hohn	1.6	65 %	1.04	
-	<b>RE-18</b>	Reitwegprojekt Hüttener Berge (Interkommunal)	Amt Hütten	0.05	40 %	0.02	
-	<b>RE-19</b>	Kulturhistorischer Radwanderweg Hüttener Berge	Amt Wittensee	0.1	40 %	0.04	
-	<b>RE-28</b>	Erweiterung des Rad-Wandersystems Mittelholstein	Fremdenver- kehrsgem. MH	0.36	70 %	0.25	
-	<b>RE-13</b>	Handwerkergründerzentrum	Bordesholm	6.0	80 %	4.8	

**Regionalprogramm 2000**  
**Projektanträge Programmjahr 2000**  
**- Übersicht über mittel- bis langfristig realisierbare Projekte -**  
**Einzelberatung verlegt auf die Sitzung des Regionalbeirates KERN am 7. September 2000 -**

**Projekte, die lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig sind**

Kategorie	Code	Projekt	Träger	Aktueller Sachstand
-	<b>P-06</b>	Vernetzung der Volkshochschulen im Kreis Plön	Kreisvolkshochschule Plön	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>P-07</b>	Machbarkeitsstudie Wellnesszentrum Hohwacht	Amt Lütjenburg-Land in Kooperation mit Amtsgem. und Stadt Lütjenburg	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-17</b>	Sportboothafen Untereider	Stadt Rendsburg	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-22</b>	Machbarkeitsstudie Gewerbepark Bordesholm	Bordesholm	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-23</b>	Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Gewerbegebietes Mielkendorf	Mielkendorf	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-24</b>	Hardesvogtei Fleckeby	Schulverband Fleckeby / Schlei	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-25</b>	Birkenklause	Stadt Büdelsdorf	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-27</b>	Aschberg	Kreis RD-ECK	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig
-	<b>RE-31</b>	Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes Altenholz-Dänischenhagen-Kiel	Zweckverband Entwicklungsgem. Altenholz-Dänischenhagen-Kiel	lt. Ministerium z.Zt. nicht förderfähig

Programmjahr 2000 - Prioritätenliste des Westküstenbeirates, Stand Mai 2000

Projektangaben						
Bezeichnung	Träger	Gesamtkosten des Projektes in DM	beantr. Förderquote aus dem Regionalprogramm in % der Gesamtkosten	beantr. Fördermittel aus dem Regionalprogramm in DM	hohe Priorität (1) mittlere Priorität (2) geringe Priorität (3)	kurzfristig realisierbar  langfristig realisierbar
Erweiterung des Nordfriesischen Innovations-Centers	Kreis Nordfriesland	4.750.000	80%	3.800.000	1	x
Neubau des Kinderspielhauses "Strandkrabbe" in St. Peter-Ording	Gem. St. Peter-Ording	2.130.000	70%	1.491.000	1	x
Erweiterung des Gewerbegebietes B-Plan 5	Stadt Friedrichstadt	1.276.000	60%	765.600	1	x
Bau eines Auffangparkplatzes am "Alten Hafen" in Friedrichstadt	Stadt Friedrichstadt	1.085.000	50%	542.500	1	x
Reitwälder- und Kutschwegnetz für die Region Nordsee Schl.-Holst.	Touristikzent. Dithm.	556.800	80%	445.440	1	x
Machbarkeitsstudie z. Neustrukturierung d. Tönninger Freizeitgeländes	Stadt Tönning	45.100	80%	36.080	2	x
Besucherlenkungskonzept f. d. Stadtgebiet Tönning	Stadt Tönning	60.000	80%	48.000	2	x
Erschließung von Gewerbeflächen im Gebiet "Südl. Aldra", B-Plan 46	Stadt Meldorf	4.300.000	65%	2.795.000	2	x
Regionalmarketing Stadt Heide/Umlandgemeinden	Stadt Heide	470.820	80%	376.656	1	x
Neubau und Instandsetzung der Ostkaje im Innenhafen von Wyk	Stadt Wyk auf Föhr	4.000.000	65%	2.600.000	1	x
Anschaffung eines Hafenkranes für den Hafen Brunsbüttel	Hafenges. Brunsbütt.	6.000.000			-*	
Einführung einer Tourist-Card in der Region Dithmarschen	Touristikzent. Dithm.	156.390	80%	125.112	1	x
Erschließung eines Gewerbegebietes in der Gem. Risum-Lindholm	Amt Bökingharde	768.000	65%	499.200	1	x
Modellmaßnahme für Jugendliche - Kfz-Service-Helfer	Bildungs- u. Tech.-zen.	1.009.100	49%	494.190	-*	
Institut f. angew. Tourismusforschung u. Regionalmarketing	FH Westküste	3.150.000	50%	1.575.000	2	x
Institut f. angew. Technologien und technische Dienstleistungen	FH Westküste	14.741.000	75%	11.055.750	1	x
Erstellung einer Machbarkeitsstudie "Alter Hafen"	Stadt Brunsbüttel	300.000	80%	240.000	1	x
Bau eines Walhauses im Multimar Wattforum	Stadt Tönning	3.826.200	70%	2.678.340	1	x
Modern. u. Grundinstands. d. Flugplatzgebäudes - Flugplatz Helgoland	Gemeinde Helgoland	2.000.000	50%	1.000.000	1	x
Erweiterung des Freizeitbades "Sylter Welle"	Touris. Service West.	2.080.800	50%	1.040.400	3	x
Einrichtung eines Kommunikationszentrums	Touris. Service West.	669.580	50%	334.790	3	x
Erweit., Umbau, Ergänzungsausstattung d. Berufsbildungsstätte Husum	Berufsbild. d. DGB	2.353.800	50%	1.176.900	2	x
Neubau e. kombinierten Info- und Nationalparkbezirkszentrums	Gem. St. Peter-Ording	992.000	70%	694.400	1	x
Neubau e. WC-Anlage am Schützenhaus	Stadt Westerland	431.000	50%	215.500	2	x
<b>Gesamt</b>		<b>57.151.590</b>		<b>34.029.858</b>		

\* keine Förderung über das Regionalprogramm 2000

Regionalgeschäftsstelle Ostholstein Lübeck  
Regionalprogramm 2000, Programmjahr 2000

Gemeinsame Prioritätenliste der Region Ostholstein Lübeck für das Programmjahr 2000  
Beschluss des Regionalrates Ostholstein Lübeck vom 10.05.2000

	Projekt	Projektträger	Maßn. Beginn	Kosten (in TDM):			
				Gesamt	Förderf. Kosten	Förder- quote (%)	Mittel RP
<b>1a Hohe Priorität (kurzfristig realisierbar)</b>							
1	Touristisches Leitsystem "Buddenbrooks und Lübeck"	Hansestadt Lübeck, Kulturstiftung	2000	656,00	656,00	70,00	459,20
2	Regionale Kurkartenanerkennung	Kreis Ostholstein	2000	844,80	844,80	50,00	422,40
3	Tour. Marktforschung Schl.-Holst. Ostseeküste / Holst. Schweiz	Ostseebäderverband	2000	115,00	115,00	70,00	80,50
4	Entwicklungskonzept Region Lübeck, Fachbeitrag Tourismus	Hansest. Lübeck / Kreis Ostholst.	2000	95,00	52,00	70,00	36,40
5	Seelandkai (1. BA) (*)	Hansestadt Lübeck	2000	54.200,00	22.000,00	40,00	8.800,00
6	Erweiterung des Gewerbegebietes "Am Voßberg" in Oldenburg	Stadt Oldenburg	2000	2.181,00	2.181,00	70,00	1.526,70
7	Erschließung eines Gewerbegebietes in Malente-Kreuzfeld	Gemeinde Malente	2000	3.600,00	2.900,00	65,00	1.885,00
8	Erweiterung des Gewerbegebietes "An der B76" in Eutin	Stadt Eutin	2000	842,30	428,00	65,00	278,20
9	Umbau der Promenade in Heiligenhafen	Stadt Heiligenhafen	2000	4.262,00	4.262,00	70,00	2.983,40
10	Umgestaltung der Kurpromenade in Kellenhusen (1. BA)	Gem. Kellenhusen / Kurbetrieb	2000	2.001,00	2.001,00	70,00	1.400,70
11	Umgestaltung der Kurpromenade in Dahme (1. BA)	Gemeinde Dahme / Kurbetrieb	2000	2.120,90	2.120,90	70,00	1.484,63
12	Flughafen Lübeck, sicherheitsrelevante Aspekte	HL, Flughafen GmbH	2000	650,00	650,00	70,00	455,00
13	Zukunfts- und Energiepark Fehmarn	Stadt Burg a.F.	2000	620,60	620,60	50,00	310,30
14	Hafenentwicklungskonzeption Heiligenhafen	Stadt Heiligenhafen	2000	75,00	75,00	70,00	52,50
15	Hafennutzungskonzept für den Kommunalhafen Burgstaaken	Stadt Burg a.F.	2000	65,00	65,00	70,00	45,50
16	Gewerbegebiet Genin-Süd	KWL GmbH	2000	69.170,00	15.000,00	65,00	9.750,00
17	Neu- und Umgestaltung der Promenade in Scharbeutz	Gem. Scharbeutz / Kurbetrieb	2000	1.450,00	1.450,00	70,00	1.015,00
18	Vergleichende Analyse Region Eutin	Kreis Ostholstein	2000	100,00	100,00	40,00	40,00
19	Berufschulausstattungsprogramm OH-HL	Landw.kammer / HL	2000	1.236,70	1.236,70	50,00	618,35
20	Skandinavienkai, Verlegung DB Gleis (*)	Hansestadt Lübeck	2000	13.000,00	13.000,00	40,00	5.200,00
21	Schlutupkai, Dalbananleger (*)	Hansestadt Lübeck	2000	1.600,00	1.600,00	40,00	640,00
	<b>Summe</b>			<b>158.885,30</b>	<b>71.358,00</b>		<b>37.483,78</b>

1 b Hohe Priorität (langfristig realisierbar)									
1	Erweiterung des Gewerbegebietes in Burg a.F.	Stadt Burg a.F.	2000	5.600,00	5.600,00	65,00	3.640,00		
2	Touristische Markterschließung des skandinavischen Raumes	noch zu klären	2000	2.812,50	2.812,50	53,33	1.499,91		
	<b>Summe</b>			<b>8.412,50</b>	<b>8.412,50</b>		<b>5.139,91</b>		
2 a Mittlere Priorität (kurzfristig realisierbar)									
1	Studie zu "Maritime Erlebniswelten"	Hansestadt Lübeck	2000	350,00	350,00	70,00	245,00		
2	Konzeptstudie zu Berufschul- und Technologiezentrum	Hansestadt Lübeck	2000	50,00	50,00	50,00	25,00		
3	Ergänzungsausstattung bfw Lübeck	Berufsbildungswerk DGB	2000	312,60	312,60	50,00	156,30		
4	Machbarkeitsstudie Munitionsdepot Sagau	Amt Schönwaide	2000	82,94	82,94	70,00	58,06		
	<b>Summe</b>			<b>795,54</b>	<b>795,54</b>		<b>484,36</b>		
2 b Mittlere Priorität (langfristig realisierbar)									
3 Geringe / Keine Priorität									
4 Noch durch die Regionalgeschäftsstelle / den Regionalbeirat zu prüfende Projekte									
	Umgestaltung der Strandallee in Timmendorfer Strand	Gemeinde Timmendorfer Strand	2000	2.375,00	2.375,00	50,00	1.187,50		
	Verbundprojekt WTP - Protis Wissensmanagement	WTP GmbH	2000	2.400,00	2.400,00	50,00	1.200,00		
	Skandinavienkai, Fender Anleger 7 (*)	Hansestadt Lübeck	2000	500,00	500,00	40,00	200,00		
	<b>Summe</b>			<b>5.275,00</b>	<b>5.275,00</b>		<b>2.587,50</b>		
	<b>Gesamtsumme (in TDM)</b>			<b>173.386,34</b>	<b>85.841,04</b>		<b>45.695,54</b>		

(\*) Förderquote: durch das Fachreferat in Aussicht gestellte Förderquote

Projekt- nummer	P r o j e k t e	Programmjahr	beantragte Förderung	Träger:	vorläufige Zuordnung	Status			allgemeine Bemerkungen
						Förderung des Projektes	Regel- quote	in TDM	
GS	Regionalprogramm 2000 Programmregion Flensburg Schleswig Bezeichnung	2000 Träger	Regel- quote	1 = Kreis SL/FL 2 = Stadt FL 3 = Gemein- den 4 = SL + FL 5 = sonstige 6 = Hochsch	Förder- richtlinien	Ziffer:			
	<b>Prioritätenempfehlung Programmjahr 2000</b> Beiratsbeschluss vom 18.05.2000								

## Projektanmeldungen 2000

### 1. Hohe Priorität

#### 1.1. Kurzfristige Realisierung

##### vorrangige Priorität

94360	Multifunktionshalle Sandberg	Stadt FL/Kreis SL- FL	56,17	4	3.10.	21.01.00	vorrangig	Beschluss BR 18.01.00
94595	Erschließung Gewerbegebiet Eggebek	G. Eggebek	65,00	3	3.1.	15.02.00	vorrangig	Beschluss BR 18.05.00
945102	Erschließung Gewerbegebiet Böklund, B-Plan 11	G. Böklund	65,00	3	3.1.	17.03.00	vorrangig	Beschluss BR 18.05.00
945104	Erweiterung Gewerbegebiet Sörup, B-Plan 11	G. Sörup	65,00	3	3.1.	25.04.00	vorrangig	Beschluss BR 18.05.00
945111	Erschließung Gewerbegebiet Jarplund-Weding, 1. BA	G. Jarplund- Weding	65,00	3	3.1.	21.03.00	vorrangig	Beschluss BR 18.05.00

**Summe vorrangige Priorität 44.705,00 25.723,75**

##### gleichrangige Priorität

94339	IT-Untermensspark Campus Flensburg	Stadt Flensburg	65,00	2	3.1.- 3.4./3.6./3	29.05.00		
943184	Kulturwirtschaftliche Dienstleistungszentrum Waizen- mühle	Stadt Flensburg	48,90	2	.7. 3.3./3.4./3	16.02./02.05.00		
94321	Erschließung Gewerbegebiet Kauslund, 2. BA	Stadt Flensburg	65,00	2	3.1.	28.01.00		
94573	Erweiterung Gewerbegebiet Großenwiehe	G. Großenwiehe	65,00	3	3.1.	15.03.00		

945100	Erweiterung Gewerbegebiet St. Jürgen, 2. BA	Stadt Schleswig	3.875,00	65,00	2.518,75	3	3.1.	21.02.00	2 Bauabschnitte
945141	Erschließung Gewerbegebiet Kropp, B-Plan 19	G. Kropp	5.268,50	65,00	3.424,53	3	3.1.	17.02.00	
945131	Tourismus- u. Kulturkonzept Langballig/Westerholz	G. Langballig/Westerholz	60,00	70,00	42,00	3	3.5./3.9.-3.11.	17.02.00	
945140	Sanitäranlage Hafen Schleimünde	Stadt Kappeln	130,00	70,00	91,00	3	3.5.	14.02.00	
94412	Aufbau Tourismusmarketing GmbH	Stadt FL/Kreis SL-FL	3.750,00	65,00	2.437,50	4	3.5.	09.02.00	
94738	Ausbau Museumswerft Flensburg	Museumswerft gGmbH	2.160,00	67,70	1.461,60	5	3.2./3.10.	20.02.00	Bauabschnitte

**Summe gleichrangige Priorität 21.659,38**

**36.123,50**

**1.2. Mittel-/langfristige Realisierung**

94550	Erweiterung Gewerbegebiet Süderbrarup	G. Süderbrarup	700,00	65,00	455,00	3	3.1.	10.09.97	
945143	Umbau Günderoth'scher Hof, Städt. Museum	Stadt Schleswig	970,00	65,00	630,50	3	3.5./3.10.	17.02.00	
945145	Schleihallenparkplatz / Touristeninformation	Stadt Schleswig	100,00	50,00	50,00	3	3.5./3.10.	17.02.00	
945147	Infrastrukturmaßnahmen Erlebnisbad Glücksburg	Stadt Glücksburg	5.000,00	65,00	3.250,00	3	3.1./3.5.	23.02.00	
94757	"e-Reg" electronic region	FH Flensburg	3.400,00	50,00	1.700,00	6	3.4./3.6./3.7.	21.02./08.05.00	
945130	Erweiterung Gewerbegebiet Schuby, B-Plan 7	G. Schuby	1.950,00	65,00	1.267,50	3	3.1.	18.02.00	

**Summe mittel-/langfristig 7.353,00**

**12.120,00**

**Summe hohe Priorität 54.736,13**

**92.948,50**

**2. Mittlere Priorität**

**2.1. Kurzfristige Realisierung**

947101	Restaurierung Fördedampfer D.S. Albatros	Förderv. Schiffm. FL	1.400,00	50,00	700,00	5	3.5./3.10.	16.02.00	
--------	--	----------------------	----------	-------	--------	---	------------	----------	--

**2.2. Mittel-/langfristige Realisierung**

94771	Zentrum für Energie, Umwelt und Arbeit in SH - ZEUS	Universität Flensburg	19.740,00	50,00	9.870,00	6	3.2./3.4./3.6./3.7.	16.02.00
94793	Zentrum Aus- u. Weiterbildung Frauen i.l.Position	AG ZFG/AKU/Uni	13.034,00	88,92	11.589,83	5	3.2./3.4./3.6./3.7.	17.02.00

**Summe mittlere Priorität 34.174,00 22.159,83**

### 3. Abschließende Einstufung noch nicht möglich

945114	Hafen- und Strandbereich Langballig/Westerholz	G. Langballig/Westerholz	2.500,00	80,00	2.000,00	3	3.5./3.10.	17.02.00	MWTV: Prüf. wg. Förd. ZAL
945137	Fährverbindung Erftde/Bargen - Delve	G. Erftde	255,00	65,00	165,75	3	3.5.	24.02.00	MWTV: Prüf. wg. Förd. ZAL
945149	Vernetzung Reit-, Rad- u. Wanderwege Amtsbereich Kropp	Gemeinde Kropp	400,00	65,00	260,00	3	3.5./3.10.	17.02.00	MWTV: Prüf. wg. Förd. ZAL
94565	Erschließung Gewerbegebiet Munkbrarup	G. Munkbrarup	2.060,00	85,00	1.751,00	3	3.1.	16.02.00	
94530	Erschließung Gewerbegebiet Oeversee	G. Oeversee	975,00	65,00	633,75	3	3.1.	07.02.00	
945136	Erschließung Gewerbegebiet Sankelmark	G. Sankelmark	600,00	65,00	390,00	3	3.1.	07.02.00	
947104	Erneuerung Schlosspark Schloss Glücksburg	Stiftung Schloss G'b	2.737,60	65,00	1.779,44	5	3.5./3.10.	23.02.00	

**Summe abschließende Einstufung noch nicht möglich 9.527,60 6.979,94**

### 4. Fachlicher Vorprüfung nicht standgehalten

94384	Ausbau VHS Ausbildungs-/Stadtteilzentrum Nordstadt	Stadt Flensburg	654,00	65,00	425,10	2	3.2./3.9.	18.02.00	MWTV: Kein Förderansatz
945103	Klärwerkserweiterung Gewerbegebiet Wanderup	G. Wanderup	500,00	65,00	325,00	3	3.1.	10.02.00	MWTV: Kein Förderansatz
945142	Ortskernentwicklung Kropp	G. Kropp	10.000,00	65,00	6.500,00	3	3.10.	17.02.00	MWTV: Kein Förderansatz
945144	Schleiwanderweg - Königswiesen	Stadt Schleswig	430,00	65,00	279,50	3	3.5.	17.02.00	MWTV: Kein Förderansatz
945148	Multifunktionshalle Kropp	Amst Kropp	4.000,00	65,00	2.600,00	3	3.10.	17.02.00	MWTV: Kein Förderansatz
945150	Radweg Tetenhusen-Kropp, 1. Teilabschnitt	G. Tetenhusen/Kropp	650,00	65,00	422,50	3	3.5./3.10.	17.02.00	MWTV: Kein Förderansatz



945152	Wiederherstellung histor. Straßenzug Hesterberg	Stadt Schleswig	1.642,00	65,00	1.067,30	3	3.5./3.10.	08.03.00	MWTV: Kein Förderansatz ggf. Förderung aus ZAL
94749	Reit- & Freizeitanlage Medelby	R&F GmbH & Co.KG i.Gr.	12.713,00	65,00	8.263,45	5	3.5/3.5./3.10/4.1	12.02.00	
94753	Innovationspool FH Flensburg	FH Flensburg	980,00	50,00	490,00	6	3.4.	21.02.00	MWTV: Kein Förderansatz ggf. Förderung aus INTERREG III
94778	Kurs Ökologie und Kultur des Ostseeraums	Universität Flensburg	1.600,00	65,00	1.040,00	6	3.2.	21.02.00	

**Summe fachlicher Vorprüfung nicht standgehalten 33.169,00 21.412,85**

### 5. Projekte zurückgestellt/zurückgezogen/begonnen/vom Beirat abgelehnt etc.

947108	Errichtung Berufsbildungsstätte JVA Schleswig	b/w Schleswig-Holstein	1.724,00	50,00	862,00	5	3.2.	29.03.00	<b>vom Beirat abgelehnt am 18.05.2000</b>
945138	Erschließung Gewerbegebiet Schafflund, B 199	G. Schafflund	831,00	65,00	540,15	3	3.1.	15.03.00	<b>vom Beirat abgelehnt am 18.05.2000</b>
94594	Erschließung Gewerbegebiet Erfde	G. Erfde	1.500,00	65,00	975,00	3			Antrag zurückgezogen; bei Bedarf wird Neuantrag gestellt
945139	Biomasseheizwerk Satrup	G. Satrup			0,00	3			nicht förderfähig
945109	Aufwertung Kurpromenade Glücksburg	Stadt Glücksburg		65,00	0,00	3			abgeschlossen
945110	Verbindung Strand - Ortskern	Stadt Glücksburg		65,00	0,00	3			kein Bedarf
94745	Wiederbetriebnahme Mühle Westerholz als Hotel	offen	3.500,00	65,00	2.275,00	5		Förderung aus ZAL	abgeschlossen
94337	Unterstützung Hochschulmarketing	Stadt Flensburg		65,00	0,00	2			nicht förderfähig
94371	Fahrrad Museum	Stadt Flensburg		65,00	0,00	2			zurückgezogen
94380	Entwicklung Gewerbehof Eckenerstraße	Stadt Flensburg	5.000,00	65,00	3.250,00	2			begonnen/abgeschlossen
94386	Skandinavisch-Baltisches Handelszentrum	Stadt Flensburg		65,00	0,00	2			zurückgezogen
9E+06	Verlegung Fernwärmeleitung Nordtor	Stadt Flensburg	1.000,00	65,00	650,00	2			zurückgezogen
94385	Ausbau Ostseebad / Fördeufer	Stadt Flensburg		65,00	0,00	2			zurückgezogen
9E+06	Revitalisierung Schuppen B, C	Stadt Flensburg		65,00	0,00	2			zurückgezogen
94335	Umnutzung Büchereiflügel	Stadt Flensburg	3.500,00	80,00	2.800,00	2			zurückgezogen
94739	Kommunikationsnetzwerk Krankenhäuser DK - D	FH Flensburg	500,00	65,00	325,00	6			INTERREG III

94740	Marktpotentiale Skandinavien/Patiententourismus	FH Flensburg	70,00	65,00	45,50	6	prüfen INTERREG III
94754	Zukunft Nord	FH Flensburg		65,00	0,00	6	prüfen
94755	Mikrobielle Qualitätssicherung Lebensmittel	FH Flensburg	665,00	65,00	432,25	6	Projekt beendet kein Förderansatz
94742	Virtuelle Universität/Energy University	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	Projekt ZEUS
94776	Multimedia-Einsatz in den Schulen	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
94777	Errichtung Forschungseinr. ökol. Aquakulturen	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
94779	Errichtung Insitut für Grenzraumforschung	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	INTERREG III
94780	Polytechnische Alphabetisierung jug. Analphab.	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	prüfen
94781	Frau- und Geschlechterforschung Sek.Stufe I+II	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
94782	Europa-Kanon-Medien allgem. Bildung	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
94783	Projektbüro Regionalgeschichtliches Museum FL	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
94786	Qualifizierung von Gymnasiallehrern	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
94794	Überregionaler Literatur- und Informationsaustausch	Universität Flensburg		65,00	0,00	6	kein Förderansatz
947....	Restaurierung Beyer'sches Epitaph	Marienkirche Flensburg	40,00	65,00	26,00	5	kein Förderansatz
947107	Zentrum f. individuelles Coaching v. Akademikern INCA	Dr. Larsen	offen			5	kein Förderansatz

WiREG  
Geschäftsstelle Regionalprogramm 2000  
Region Flensburg/Schleswig

Flensburg, 30.05.2000  
pr2000gspr.xls

## Anlage zu Ziffer 6.2

### Übersicht: Haushaltstitel zur Kofinanzierung der Maßnahmen im Rahmen von ZAL

		Titel
<b>A 1</b>	Agrarinvestitionsprogramm und Junglandwirteförderung (AFP)	0803- 662 03 MG 03
		0803- 891 02 MG 03
		0803- 892 20 MG 03
		0803- 892 30 MG 03
<b>A 2</b>	Berufsbildung für Landwirte	0802- 685 20
		0802- 685 39
<b>A 3</b>	Verbesserung der Verarbeitung+Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen landwirtsch. Erzeugnissen u. regionale Ernährungsempfehlung	0803- 892 22
		0803- 892 25
		0803- 683 07
		0803- 892 11
<b>A 4</b>	Förderung der Verarbeitung u. Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	0803- 683 08 MG 04
		0803- 892 10 MG 04
<b>A 5</b>	Förderung der Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse	0802- 89209
<b>B 1</b>	Förderung des Fremdenverkehrs im ländlichen Raum	
<b>B 2</b>	Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes	0803- 623 02 MG 05
		0803- 883 03MG 05
		0803- 883 09 MG 05
<b>B 3</b>	Flurbereinigung	0803 MG 02
<b>B 4</b>	Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes	0803 MG 10
<b>B 5</b>	Landesmaßnahme Dorfentwicklung mit Infrastrukturen für Urlaub auf dem Bauernhof	
<b>B 6</b>	Behebung und Vorbeugung von Schäden durch Meereskräfte zum Wiederaufbau und zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Produktionskapitals (Küstenschutz)	0803 MG 08
<b>B 7</b>	Initiative "Biomasse und Energie" u. mobile Energieberatung	
<b>B 8</b>	Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern,	1302- 883 67
	Wiedervernässung von Niedermooren	1302- 887 67
<b>B 9</b>	Neubau von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in ländl. Gemeinden	803- 883 02
		804- 0803- 887 05
<b>B 10</b>	Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	1302-887 43 MG 01
		1302-893 41 MG 01
<b>B 11</b>	Ankauf landwirtschaftlicher Flächen für Umweltschutz und Fremdenverkehr durch Waldbildung	1309-821 01

<b>C 1</b>	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)	0803-683 04 MG 03
<b>C 2</b>	Zuschüsse für Kontroll- und Beratungskosten	0802-683 01
<b>C 3</b>	Züchtung lokaler, heimischer und vom Aussterben bedrohter Nutztierassen	0802-684 04
<b>C 4</b>	Vertragsnaturschutz	1302-681 10 MG 10 1302-681 11 MG 10 1303-681 11 MG 10 1302-681 64 MG 64
<b>C 5</b>	Halligprogramm	1302-685 10 MG 10
<b>C 6</b>	Gebiete mit umweltspezifischen Benachteiligungen	1302-681 44
<b>C 7</b>	Benachteiligte Gebiete (AZ)	0803-683 15 MG 03
<b>C 8</b>	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	0803 MG 06 1309-751 01
<b>C 9</b>	Maßnahmen zur ökologischen Stabilisierung der Wälder	1302-681 51 MG 06